

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

**Tätigkeitsbericht
2010**

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Drucksache AR 25/2011

Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
Adenauerallee 73, 53113 Bonn

Tel.: 0228-338 306-0
Fax: 0228-338 306-79

E-Mail: akr@akkreditierungsrat.de
Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Redaktion: Friederike Leetz M.A., Dr. Achim Hopbach
Bonn, März 2011

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland.

Tätigkeitsbericht 2010

Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2010

Inhalt	Seite
Vorwort	5
1. Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems	6
2. Tätigkeit des Akkreditierungsrates im Jahr 2010: Aufgaben und Ergebnisse	10
2.1 Akkreditierung von Agenturen	10
2.2 Überprüfung der Akkreditierungsverfahren	11
2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates	12
2.4 Interne Qualitätssicherung	16
2.5 Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates	17
2.6 Veranstaltungen des Akkreditierungsrates	18
2.7 Zukünftige Aufgaben: Ein Ausblick	19
3. Internationale Zusammenarbeit	21
4. Information und Kommunikation	24
4.1 Präsentation, Information und Beratung	24
4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten	25
4.3 Kommunikation mit den Agenturen	26
4.4 Statistische Daten	27
5. Ressourcen	28
5.1 Finanzen	28
5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung	28
Anlagen	29

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird verschiedentlich auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für Frauen und Männer

Vorwort

Das Akkreditierungssystem in Deutschland ist auf Verlässlichkeit ebenso wie auf stetige Weiterentwicklung und entschiedenen Wandel angewiesen. Deshalb hat der Akkreditierungsrat im vergangenen Jahr neben seinen ständigen Aufgaben – der Zertifizierung von Agenturen und der Überprüfung und Begleitung von Akkreditierungsverfahren – wieder wichtige Impulse für die Fortentwicklung der Akkreditierung in Deutschland gegeben. Dass sie sich bereits in einem überarbeiteten Regelwerk für die Verfahren der Systemakkreditierung niederschlagen haben, charakterisiert die am Ziel der Qualitätsentwicklung orientierte Arbeit des Akkreditierungsrates.

Die vom Akkreditierungsrat vorgelegte Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Akkreditierung geht im Übrigen über Empfehlungen zur Verbesserungen der Akkreditierungsverfahrens hinaus. Da sich die Arbeit des Akkreditierungsrates an der Handlungsmaxime orientiert, die Erreichung der gesetzlich verankerten Ziele kontinuierlich zu überprüfen, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzudecken und realistische Lösungsansätze zu entwickeln, enthalten die Empfehlungen des Akkreditierungsrates auch Überlegungen grundsätzlicher Natur, die die Fortentwicklung des Gesamtsystems und seine rechtliche Ausgestaltung betreffen.

Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems und die damit verbundenen Diskussionen zwischen den bildungspolitischen Akteuren haben eine erfreuliche Dynamik erreicht, die mittelfristig zu auch grundsätzlichen Veränderungen des Akkreditierungssystems in

Deutschland führen wird. Deshalb ist es umso wichtiger, die Rahmenbedingungen für die Hochschulen zu gewährleisten und für die Verlässlichkeit der verschiedenen Akkreditierungswege Sorge zu tragen.

Dass sich der Akkreditierungsrat bei den ihm übertragenen Aufgaben auf die enge Zusammenarbeit mit den zentralen Akteuren im Akkreditierungssystem verlassen kann, ist von großem Wert nicht nur für seine tägliche Arbeit, sondern auch für die Qualität des gesamten Systems. So tragen die vom Akkreditierungsrat initiierten Expertentreffen sowie die regelmäßig stattfindenden Gespräche mit den Agenturen ganz wesentlich dazu bei, das Entwicklungspotenzial des Systems zu analysieren und das Expertenwissen für die Weiterentwicklung der Verfahren und Kriterien zu nutzen.

In diesem Sinne bedanke ich mich im Namen der Mitglieder des Akkreditierungsrates bei unseren Partnern im Akkreditierungssystem und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.



Bonn, März 2011 Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

1. Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems

Spätestens mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Arnsberg, die landesgesetzlichen Regelungen Nordrhein-Westfalens zur Akkreditierung vom Bundesverfassungsgericht auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen, hat die Diskussion um die zukünftige Weiterentwicklung der Akkreditierung erheblich an Dynamik gewonnen. In dieser Debatte kulminieren unterschiedliche Diskussionsstränge, von der generellen Kritik an der Akkreditierung, wie sie mit wandelnden Schwerpunkten seit Einführung geübt wird, über die Frage ihrer Effektivität bis hin zu Forderungen nach einer methodischen Neuorientierung in Richtung stärker entwicklungsorientierter Ansätze der Qualitätssicherung und der Schaffung einer neuen rechtlichen Basis. In seinem Bestreben, die externe Qualitätssicherung im deutschen Hochschulsystem effektiv und effizient auszugestalten, begrüßt der Akkreditierungsrat diese Debatte.

Als Instrument der Qualitätssicherung ist es das Ziel der Akkreditierung, Art und Qualität eines Studiengangs und damit die Vergleichbarkeit von Studienprogrammen sowie die Qualitätssicherung in Studium und Lehre transparent zu machen und zu gewährleisten. Die Hauptverantwortung für die Qualität in Studium und Lehre und für die Entwicklung neuer Studiengänge liegt bei den Hochschulen. In der Akkreditierung wird begutachtet, ob Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme festgelegten Qualitätsstandards entsprechen.

In Deutschland geht die Einführung der Akkreditierung bereits auf das Jahr 1998 zurück, als

KMK und HRK Vorschläge zur Ausgestaltung eines möglichen Systems vorlegten. Die Bilanz, die nach diesen ersten zehn Jahren gezogen werden kann, unterstreicht die Folgerichtigkeit der damaligen Entscheidung. Sie bestätigt, dass die Akkreditierung von Studiengängen offensichtlich geeignet ist, einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der gesetzten Ziele zu leisten: Dies belegt zum einen die Differenzierung des Lehrangebots, die von der Akkreditierung unterstützt wird; dies belegt auch der Anteil von über 75 % Akkreditierungsentscheidungen mit Auflagen, wodurch ein Prozess der Qualitätsverbesserung in Gang gesetzt wurde. Schließlich erhöht die Akkreditierung in doppelter Weise die Transparenz in Studium und Lehre – die Veröffentlichung der Akkreditierungsergebnisse und zukünftig der Gutachten selbst bietet zusätzliche Informationen; zudem ist die umfassende Information der Studierenden ein eigenes Prüfkriterium in den Akkreditierungsverfahren. Wenngleich belastbare Daten fehlen – Wirkungsforschung war und ist ein Desiderat in der deutschen Qualitätssicherung – fand der Erfolg der Akkreditierung in Deutschland auch Niederschlag in den Ergebnissen der beiden externen Evaluationen des Akkreditierungsrates. Bereits 2001 und erneut 2008 bestätigten unabhängige Gutachtergruppen den zukunftsweisenden Ansatz des deutschen Akkreditierungssystems.

Als System aber ist die Akkreditierung nicht statisch, sondern entwickelte sich auch in Folge verändernder Rahmenbedingungen beständig weiter. Die Dynamik des Bologna-Prozesses, die fortschreitende Umstellung auf die gestufte Studienstruktur in Deutschland und die Debatte um Qualitätsverantwortung und Qualitätssicherung im Bereich der Hochschulbildung setzten immer neue Impulse zu deren weiterer Ausgestaltung. Die Konsolidierung des Akkreditierungswesens im Jahr 2005,

die Etablierung der Bündelakkreditierung und nicht zuletzt die Einführung der Systemakkreditierung im Jahr 2007 sind sichtbare Ergebnisse bereits realisierter Entwicklungsschritte.

Die ersten Erfahrungen mit der Systemakkreditierung sowie die jüngst aufgeworfenen Fragen zur generellen und rechtlichen Ausgestaltung der Akkreditierung nahm der Akkreditierungsrat zum Anlass, sich selbst im Berichtszeitraum verschiedentlich mit der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems und den etablierten Instrumenten auseinanderzusetzen. So lud er zu seinem vierten Expertengespräch ein, an dem etwa 40 Experten – Mitglieder des Akkreditierungsrates, Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz sowie der Kultusministerkonferenz, Agenturvertreter/-innen und externe Sachverständige – teilnahmen. Als Ergebnis der Diskussionen hat der Akkreditierungsrat im Nachgang seiner 65. Sitzung am 10.12.2010 eine Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems verabschiedet. In dieser Stellungnahme gibt er Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Akkreditierung ab, die sich im Wesentlichen auf die grundsätzliche rechtliche Ausgestaltung der Akkreditierung sowie den Reformbedarf in der System- und der Programmakkreditierung beziehen.

Sicherung der rechtlichen Grundlagen: Als staatsfernes und flexibles, regelmäßig durchgeführtes Instrument der Qualitätssicherung löste die Akkreditierung die ursprüngliche Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der auf Rahmenempfehlungen basierenden staatlichen Genehmigung von Studiengängen bzw. deren Prüfungsordnungen ab. Die Ausgestaltung des Akkreditierungssystems ist somit nicht ohne die Verbindung von Reform des

Genehmigungsverfahrens und Qualitätssicherung zu verstehen.

Besonders die verfassungsrechtliche Debatte um die Akkreditierung lässt aber deutlich werden, dass es vordringlich der Sicherung der politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen bedarf. Hierfür müssen die Aufgabe der Akkreditierung und ihre Stellung im Rechtssystem geklärt sowie bestehende Regelungen für das Akkreditierungswesen vereinheitlicht werden. Zur Schaffung erhöhter Rechtssicherheit bedürfen diese grundlegenden und systemverändernden Umgestaltungen entsprechender Entscheidungen der Länder und der Kultusministerkonferenz, in deren Folge möglicherweise gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen sind. Diese länderübergreifende Diskussion wird u.a. die notwendige Staatsferne z.B. durch eine deutlichere Trennung von staatlicher Genehmigungsentscheidung und Qualitätsbeurteilung zum Gegenstand haben – ist doch die Akkreditierung kein Teil der staatlichen Hochschulaufsicht – sie erstellt unabhängig von der Zulassung des Studiengangs im Auftrag der Hochschulen und auf privatvertraglicher Grundlage ein Qualitätsgutachten.

Zu gewährleisten ist, dass die Verfahren in Deutschland mit den Anforderungen der *European Standards and Guidelines* kompatibel sind, um international anerkannt zu bleiben. Hierzu gehören insbesondere das Prinzip der Hauptverantwortung der Hochschulen für die Qualität in Studium und Lehre, die Eignung und Bestimmtheit der Verfahren und Kriterien sowie die Unabhängigkeit der Akkreditierungsagenturen.

Bereits in diesem Jahr wurden in der Kultusministerkonferenz und im Wissenschaftsrat entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet. Der Akkreditierungsrat beteiligt sich mit seiner Expertise an den Diskussionen.

Weiterentwicklung der Systemakkreditierung: Unabhängig von der grundsätzlichen Auseinandersetzung zu den Rechtsfragen des Akkreditierungssystems obliegt es dem Akkreditierungsrat, systemimmanente Korrekturen an Verfahrensregeln und Kriterien vorzunehmen. Erste Schritte zur Weiterentwicklung der Systemakkreditierung hat der Akkreditierungsrat bereits auf seiner 65. Sitzung am 10.12.2010 beschlossen.

Der Akkreditierungsrat selbst hatte sich zum Ziel gesetzt, nach den ersten Verfahren der Systemakkreditierung eine Bilanz auch gegenüber der Kultusministerkonferenz zu ziehen, um nötigenfalls frühzeitig evidente Fehler beheben zu können. Zu Beginn des Jahres 2011 sind zwei Verfahren im Stadium der Programmstichproben, so dass im zweiten Quartal 2011 mit den ersten beiden Entscheidungen zu rechnen ist. Weitere Verfahren stehen erst am Beginn. Für die eher schleppende Durchsetzung der Systemakkreditierung werden aus dem Hochschulbereich neben dem hohen Anspruch des Verfahrens, ein eingeführtes und funktionierendes internes Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre nachzuweisen, auch die Zugangsvoraussetzungen und der Umfang der Programm- und Halbzzeitstichproben genannt, die die Attraktivität der Systemakkreditierung beeinträchtigen. Diese ersten Erfahrungen in der Systemakkreditierung veranlassten den Akkreditierungsrat, die Zugangsvoraussetzungen und weitere, stark prohibitiv wirkende Verfahrenselemente zu revidieren und damit den Zugang der Hochschulen zur Systemakkreditierung wesentlich zu erleichtern:

► **Zugangsvoraussetzung:** Hochschulen müssen nun nicht mehr eine bestimmte Anzahl akkreditierter Studiengänge vorweisen, um zum Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen zu werden.

► **Programmstichprobe:** Die vertiefte Begutachtung einzelner Studiengänge in der Programmstichprobe wurde von vormals 15% auf nunmehr in der Regel drei Studiengänge beschränkt. Hier legten die ersten Erfahrungsberichte der Agenturen und der beteiligten Hochschulen nahe, dass der Erkenntniswert aus den Verfahren der Programmstichprobe nicht von ihrem Umfang abhängt.

► **Entscheidungsregeln:** Mit der geänderten Möglichkeit, eine Systemakkreditierung auch unter Auflagen auszusprechen, verfolgt der Akkreditierungsrat sein Ziel, Hochschulen in der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und beim Aufbau interner Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre zu fördern.

Über den Abbau dieser prohibitiv wirkenden Verfahrensregeln hinaus hat sich der Akkreditierungsrat entschieden, vorerst keine weiteren Veränderungen an den Verfahrensregeln und Kriterien der Systemakkreditierung vorzunehmen – setzt doch eine nachhaltige Weiterentwicklung des Verfahrens dessen Evaluierung voraus. Deshalb begleitet der Akkreditierungsrat die beiden ersten von einer Agentur durchgeführten Verfahren der Systemakkreditierung. Seine Aufmerksamkeit wird der Akkreditierungsrat dabei aus heutiger Sicht auf die Effektivität der Merkmals- und Halbzzeitstichprobe, die Verfahrensausgestaltung durch Agenturen sowie die Qualität und Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter richten.

Weiterentwicklung der Programmakkreditierung: Die Einführung der Systemakkreditierung macht es notwendig, die zukünftige Ausgestaltung der Programmakkreditierungen neu zu diskutieren. Die ersten Erfahrungen mit Reakkreditierungsverfahren verdeutlichten, dass erst diese umfassend ermöglichen, zentrale

qualitätsrelevante Fragen zu beantworten, Dazu gehört die Studierbarkeit der Studiengänge, die Berufsrelevanz ihrer Qualifikationsziele und der tatsächliche berufliche Erfolg. Die Verfahren der erstmaligen Akkreditierung stehen demgegenüber in einem ungünstigen Verhältnis von Aufwand und Nutzen. Der Akkreditierungsrat wird daher in Kooperation mit den Agenturen bis zum Sommer 2011 die Verfahrensregeln erstmaliger Programmakkreditierungen grundlegend überarbeiten, um den Dokumentationsaufwand zu vermindern und die Begutachtung zu vereinfachen.

Anlage 1 *Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems (10.12.2010)*

2. Tätigkeit des Akkreditierungsrates im Jahr 2010: Aufgaben und Ergebnisse

2.1 Akkreditierung von Agenturen

Die Zertifizierung von Akkreditierungsagenturen ist einer der wesentlichen Aufgaben des Akkreditierungsrates. Die Zertifizierung (Akkreditierung bzw. Reakkreditierung) erfolgt auf der Grundlage festgelegter Kriterien und Verfahrensregeln, die sich auch an den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* orientieren. Eine erfolgreiche Akkreditierung berechtigt die Agenturen befristet für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren, Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme zu akkreditieren und ihnen das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu verleihen. Diese Form der Qualitätskontrolle sichert ein hohes Maß an Vergleichbarkeit, Transparenz und Verlässlichkeit der von den zugelassenen Agenturen durchgeführten Verfahren und stellt eine wichtige Voraussetzung für die internationale Anerkennung der Akkreditierungsentscheidungen dar. Wird die Akkreditierung einer Agentur mit Auflagen verbunden, überprüft der Akkreditierungsrat die von den Agenturen nachzuweisende Aufлагenerfüllung.

Bereits im Vorjahr hatte der Akkreditierungsrat die „Österreichische Qualitätssicherungsagentur“ (AQA) für Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen. Auf seiner 62. Sitzung am 11.02.2010 hat der Akkreditierungsrat die Zulassung der AQA auch zur Programmakkreditierung beschlossen.

Auf seiner 63. Sitzung im Juni 2010 hat der Akkreditierungsrat außerdem die Reakkreditie-

rungsverfahren von ACQUIN, ASIIN und ZEVA eröffnet. Erstmals greift der Akkreditierungsrat in den Verfahren auch auf einen Erfahrungsbericht über die Tätigkeit der Agenturen während der abgelaufenen Akkreditierungsfrist zurück. Vorgesehen sind in der Begutachtung ebenso Gespräche mit Gutachterinnen und Gutachtern und gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben. Die Beschlussfassungen der eröffneten Verfahren der Reakkreditierung sind für das Frühjahr 2011 vorgesehen.

Im Berichtszeitraum wurde die Aufлагenerfüllung für insgesamt vier Akkreditierungsverfahren überprüft. Der Akkreditierungsrat konnte die fristgerechte Aufлагenerfüllung der Agenturen OAQ, evalag und AQA feststellen. Die Auflage zur Eigenfinanzierung der AKAST hat der Akkreditierungsrat auf Grund der Besonderheiten der auch staatskirchenrechtlich begründeten besonderen Rahmenbedingungen zurückgenommen.

Derzeit sind damit insgesamt zehn zertifizierte Agenturen berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu vergeben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen abgeschlossener und eröffneter Verfahren, der Inhalt der Auflagen sowie der Status der Aufлагenerfüllung kann den auf der Webseite des Akkreditierungsrates veröffentlichten Beschlusstexten entnommen werden.

(www.akkreditierungsrat.de)

2.2 Überprüfung der Akkreditierungsverfahren

Im deutschen Akkreditierungssystem werden die Akkreditierungsverfahren von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen von Agenturen durchgeführt, die bei ihrer Tätigkeit an die vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Verfahren und Kriterien gebunden sind. Eine kontinuierliche Qualitätskontrolle ergänzt die alle fünf Jahre stattfindende Zertifizierung der Agenturen. Sie überprüft von durch die Agenturen durchgeführten Akkreditierungen, wozu der Akkreditierungsrat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes verpflichtet ist.

Diesem Auftrag kommt der Akkreditierungsrat auf der Grundlage eines transparenten und für die Agenturen nachvollziehbaren Verfahrens nach, das sowohl stichprobenartige als auch anlassbezogene Überprüfungen sowie Hospitationen vorsieht, bei denen ein Verfahren von der Antragstellung bzw. Begehung bis zur abschließenden Beschlussfassung in der Akkreditierungskommission der jeweiligen Agentur von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Akkreditierungsrates begleitet wird. Diese Verfahrensbegleitungen dienen vor allem dazu, einen unmittelbaren Einblick in die Verfahrenspraxis der Agenturen zu erhalten und umgekehrt den Agenturen Beobachtungen und Erkenntnisse aus der externen Perspektive zu übermitteln. Im Berichtszeitraum konnte wegen mangelnder Kapazitäten keine Hospitation durchgeführt werden. Die stichprobenartige Überprüfung umfasst in der Regel jährlich vier Verfahren je Agentur. Eine anlassbezogene Überprüfung wird vorgenommen, wenn Hinweise auf eine mangelhafte Durchführung eines Verfahrens und / oder auf eine regelwidrige Entscheidung einer Akkreditierungsagentur vorliegen.

Die mit der Verfahrensüberprüfung verbundene Qualitätskontrolle verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Zum einen führt sie im Fall erheblicher Fehlentscheidungen zu einer Revision des Akkreditierungsbeschlusses und wendet hierdurch Schaden von den betroffenen Studierenden ab; zum anderen bezweckt sie die Vermeidung von Fehlern in künftigen Verfahren und damit eine perspektivische Qualitätssteigerung der Verfahren insgesamt.

Die Überprüfung der Verfahren wird auf Aktenbasis vorgenommen. Hierzu erhält die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates eine Verfahrensdokumentation, die unter anderem den Selbstbericht der Hochschule, Informationen zur Auswahl und Bestellung von Gutachtern, Informationen zur Durchführung der Begehung, den Bewertungsbericht der Agentur, die Stellungnahme der Hochschule sowie den Akkreditierungsbeschluss der Agentur umfasst. Stellt die Geschäftsstelle im Rahmen der Überprüfung Mängel im Verfahren fest, entscheidet der Vorstand des Akkreditierungsrates über das weitere Vorgehen. Hierbei reicht die Bandbreite möglicher Entscheidungen von der Aufforderung zur Änderung der Verfahrenspraxis einer Agentur über die Verpflichtung zur Änderung einer konkreten Akkreditierungsentscheidung bis hin zur Verhängung eines Ordnungsgeldes oder – im Falle dauerhafter und schwerer Verstöße gegen die Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates – zum Entzug der Akkreditierung. Um eine gesicherte Informationslage zu gewährleisten, erhält die Agentur im Zuge des Überprüfungsverfahrens die Möglichkeit zu einer ausführlichen Stellungnahme.

Im Berichtszeitraum hat der Akkreditierungsrat insgesamt 25 stichprobenartig ausgewählte Akkreditierungsverfahren auf Aktenbasis überprüft. Da es sich in der Verfahrensüberprüfung des Akkreditierungsrates um die Überprüfung

einzelner Akkreditierungsentscheidungen handelt, lassen die hier angegebenen quantitativen Ergebnisse keine Rückschlüsse auf die generelle Arbeit der Agenturen zu. Das Ergebnis dieser Überprüfung ergab folgendes Bild: Von den 25 Überprüfungen konnten insgesamt 4, also ca. ein Sechstel der Verfahren, völlig ohne Beanstandungen abgeschlossen werden. In 9 Verfahren führten die Beanstandungen zur nachträglichen Erteilung von Auflagen. In drei Verfahren war eine nochmalige Begutachtung einzelner Kriterien der Akkreditierung erforderlich. In 18 Verfahren wurden zwar Mängel festgestellt, die aber in der Regel die transparente Dokumentation der Verfahren betrafen und keine unmittelbare Auswirkung auf die Qualität des akkreditierten Studiengangs oder der Begutachtung hatten. Von fünf anlassbezogenen Überprüfungen führten drei zu Beanstandungen, davon eine zur Änderung der Akkreditierungsentscheidung. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gegenüber den Studierenden sah der Akkreditierungsrat in zwei Fällen von der Änderung der Akkreditierungsentscheidung ab. In den weiteren Verfahren erwiesen sich die Hinweise auf Mängel als unbegründet.

Gegen eine der Entscheidungen des Akkreditierungsrates wurde im Berichtszeitraum durch die Agentur Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde von der Beschwerdekommision des Akkreditierungsrates eingehend beraten und auf deren Empfehlung vom Akkreditierungsrat zurück gewiesen.

Im Sinne des vom Akkreditierungsrat beschlossenen Systems interner Qualitätssicherung hat die Geschäftsstelle im Berichtszeitraum eine Auswertung der Überprüfungsverfahren vorgenommen und die Ergebnisse aus der Überprüfung der Agenturen dem Akkreditierungsrat auf seiner 62. Sitzung am 12.02.2010 zur Beratung vorgelegt. Dabei bestätigte die Auswertung aller bisher durchge-

fürten Überprüfungsverfahren die Konsistenz der durch den Akkreditierungsrat getroffenen Überprüfungsentscheidung ebenso wie die Wirksamkeit der Überprüfung: Dem Ziel, die Berücksichtigung der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Kriterien und Verfahrensregeln sicherzustellen und hierdurch die Vergleichbarkeit der Verfahren zu gewährleisten, tragen die Überprüfungsverfahren Rechnung. Mehrheitlich haben die Agenturen seit der Einführung der stichprobenartigen Überprüfung im Jahr 2007 eigene Prozesse verbessert, so dass typische Verfahrensmuster weitgehend abgestellt werden konnten und die Qualität der Verfahren insgesamt erhöht wurde. Jedoch betreffen die Beanstandungen noch zu oft die Qualität der Gutachten. Die Bewertungsberichte ließen in einigen Fällen wenige oder keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Berücksichtigung aller Kriterien im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu. Mit der zukünftigen Veröffentlichungspflicht für Gutachterberichte in Akkreditierungsverfahren wird diesem Mängelmuster vermutlich gestiegene Aufmerksamkeit zukommen.

Derzeit hat der Akkreditierungsrat die Arbeitsgruppe „Interne Qualitätssicherung“ damit beauftragt, sich mit der Wirkungsweise der gewählten Instrumente zu befassen und mögliche Vorschläge zur Weiterentwicklung der Überprüfungsverfahren zu erarbeiten. (siehe [Kapitel 2.4](#))

2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates

Mit der Weiterentwicklung der Systemakkreditierung unterstrich der Akkreditierungsrat sein Ziel, die Eigenverantwortung der Hochschulen für die Qualität in Studium und Lehre zu fördern, verzichtbare Mehrbelastungen der Hochschulen zu verhindern und zu ihrer Steuerungsfähigkeit beizutragen (siehe [Kapitel 1](#)).

Darüber hinaus hat der Akkreditierungsrat eine Reihe weiterer Beschlüsse verabschiedet sowie bestehende Beschlüsse überarbeitet:

► **Besondere Regeln für Joint Programmes**

Die Akkreditierung grenzüberschreitender Studiengänge erlangt vor allem mit Blick auf den sich entwickelnden gesamteuropäischen Hochschulraum zunehmende Bedeutung. Mit dem Ziel, den Verfahrensaufwand für die Akkreditierung solcher *Joint Programmes* zu minimieren, ohne dabei negative Auswirkungen auf die Qualität der Verfahren und damit auch auf die Qualität der akkreditierten Studiengänge hinnehmen zu müssen, hatte der Akkreditierungsrat bereits im Vorjahr weitreichende Änderungen seiner Regelungen beschlossen.

Im Jahr 2010 beteiligte sich der Akkreditierungsrat im Rahmen eines Pilotprojektes an der Akkreditierung von Joint Programmes und erkannte im Ergebnis die Akkreditierungsentscheidung einer ausländischen Akkreditierungsinstitution an (siehe **Kapitel 3**). Diese Erfahrung nutzte der Akkreditierungsrat auch dazu, seine Beschlüsse erneut zu evaluieren und weiterzuentwickeln: Oblag die Anerkennung von Entscheidungen ausländischer Akkreditierungsinstitutionen bislang ausschließlich dem Akkreditierungsrat, so hat er diese Kompetenz nunmehr auf die von ihm zertifizierten Akkreditierungsagenturen übertragen. Zwar ist der Akkreditierungsrat immer noch verantwortlich für die Festlegung der Voraussetzung für die Anerkennung. Die Durchführung der Verfahren aber liegt folgerichtig in der Hand der Agenturen. Damit können die Agenturen selbst Akkreditierungsentscheidungen ausländischer Akkreditierungsinstitutionen anerkennen, wenn auch diese Vollmitglieder der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA) sind oder im *European Quality*

Assurance Register (EQAR) eingetragen sind.

Darüber hinaus reduzierte der Akkreditierungsrat die Anzahl der notwendigen Begehungen für die Akkreditierung von Joint Programmes maßgeblich; sie ist nun nur noch an einem Standort notwendig. Sicherzustellen ist, dass Ausstattung und Studienorganisation an allen Standorten den Anforderungen des Akkreditierungsrates entsprechen.

Mit der erleichterten Anerkennung von ausländischen Akkreditierungsentscheidungen und der angemessenen Begutachtung grenzüberschreitender Studiengänge ist der Akkreditierungsrat einen wichtigen Schritt gegangen, um die mit der Akkreditierung von Joint Programmes verbundenen Hindernisse abzubauen.

Derzeit ist die Akkreditierung von Joint Programmes durch drei unterschiedliche Verfahrensszenarien möglich: Das Verfahren kann von einer vom Akkreditierungsrat zertifizierten Agentur selbst oder in Kooperation mit ausländischen Agenturen durchgeführt werden. Nicht zuletzt können Akkreditierungsentscheidungen einer ausländischen Agentur durch eine vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur anerkannt werden. In der Systemakkreditierung muss die Hochschule darlegen, mit welchen Maßnahmen sie die Qualität ihrer Joint Programmes sicherstellt.

► **Studiengänge mit besonderem Profilan-spruch**

In seinen *Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und zur Systemakkreditierung* weist der Akkreditierungsrat auf die Anforderungen hin, denen Studiengänge mit besonderem Profilan-spruch unterliegen. Auch betont er, dass alle Kriterien und Verfahrensregeln unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzu-

wenden sind.

Angesichts der Vielfalt besonderer Profile hat sich der Akkreditierungsrat bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch von dem Grundsatz leiten lassen, auf Regeln mit einem hohen Detaillierungsgrad zu verzichten. Um aber die Vergleichbarkeit der Akkreditierungsverfahren und damit auch die Gleichwertigkeit der Verfahrensergebnisse zu sichern, ergänzte er seine Verfahrensregeln und Kriterien vor allem um profilübergreifende Qualitätsanforderungen, die immer auch für reguläre Studiengänge Anwendung finden und die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Besonders duale und weiterbildende Masterstudiengänge, aber auch Fern- und Teilzeitstudien sowie eLearning-Studiengänge richten sich an neue, heterogene Studierendengruppen. In den einzelnen Ländern ist der Zugang beruflich Qualifizierter dabei höchst unterschiedlich geregelt. Zugleich aber ist eine deutliche überregionale Attraktivität der profilspezifischen Studiengänge erkennbar. Mit der zukünftig erforderlichen Dokumentation und Veröffentlichung der Zugangsvoraussetzungen trägt der Akkreditierungsrat dem Informationsbedarf der Studieninteressierten Rechnung.
- In allen staatlichen und staatlich anerkannten Studiengängen kann die Hauptverantwortung für die Qualität von Studiengängen nur in der Hand der gradverleihenden Hochschule liegen. Wenn auch Studiengänge mit besonderem Profilanspruch differenzierten Verantwortungsstrukturen und Organisationsformen unterliegen, gilt dieser Grundsatz der akademischen Letztverantwortung auch für sie. Um die Qualität kooperativer Angebotsformen z.B. dualer Studiengänge, aber auch weiterbildender Mas-

ter-, Fern- und eLearning-Studiengänge in der Akkreditierung angemessen zu berücksichtigen, hat der Akkreditierungsrat seine Kriterien um studiengangsbezogene Kooperationen mit Unternehmen, anderen Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen erweitert. Gegenstand der Akkreditierung sind Umfang und Art bestehender Kooperationen und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen.

Weitere Empfehlungen für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch hat der Akkreditierungsrat in einer Handreichung beschlossen. Diese steht Hochschulen und Agenturen sowie Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung und soll einem besseren Verständnis der Kriterien und Verfahrensregeln in Bezug auf Studiengänge mit besonderem Profilanspruch dienen. (Anlage 2.5)

► **Besondere Regeln für die Akkreditierung von Intensivstudiengängen**

Anlässlich der Studierendenproteste im Jahr 2009, die die Studierbarkeit und die Prüfungsbelastung der Studiengänge kritisierten, hat sich der Akkreditierungsrat im Jahr 2010 grundsätzlich mit seinen besonderen Regeln zur Akkreditierung von Intensivstudiengängen auseinandergesetzt.

Nachvollziehbare Konzepte der Hochschulen haben den Akkreditierungsrat dazu veranlasst, Intensivstudiengänge weiterhin zu ermöglichen, dabei aber das Spannungsverhältnis zwischen plausiblen Studiengangskonzepten und dem Missbrauch dieses Profils zu verhindern.

Auf der Grundlage der erhöhten zeitlichen studentischen Arbeitsbelastung können in Inten-

sivstudiengängen bis zu 75 ECTS-Punkte im Studienjahr vergeben werden. Weil Studierende in diesen Studiengängen mehr Zeit für ein Studium investieren als in regulären Vollzeitstudiengängen ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Punktes in Intensivstudiengängen mit 30 Stunden zu bemessen. Die Rahmenbedingungen zur Ermöglichung des zeitintensiven Studiums müssen sich deutlich von herkömmlichen Studiengängen unterscheiden. In der Praxis erprobte und in der Akkreditierung bestätigte studienorganisatorische Maßnahmen hat der Akkreditierungsrat im Beschluss aufgeführt.

Der Beschluss des Akkreditierungsrates soll vor allem sicherstellen, dass kürzere Regelstudienzeiten mit einer höheren zeitlichen Arbeitsbelastung der Studierenden die Studierbarkeit des Studiengangs nicht gefährden und das Qualifikationsniveau der Absolventinnen und Absolventen nicht senken.

► **Besondere Regeln für Verfahren der Bündelakkreditierung in der Lehrerbildung**

Noch vor der Einführung der Systemakkreditierung hat der Akkreditierungsrat mit der Bündelakkreditierung zu einer erheblichen Steigerung der Verfahrenseffizienz auch in der Programmakkreditierung beigetragen.

Dabei können mehrere fachlich affine Studiengänge in einem gemeinsamen Verfahren akkreditiert werden, wobei die hinreichende Begutachtung aller Teilstudiengänge zu gewährleisten ist.

In Studiengängen der Lehrerbildung tritt der Anteil der fachwissenschaftlichen zu Gunsten der pädagogischen Ausbildung (Fachdidaktik und Bildungswissenschaften) der Studierenden zum Teil in den Hintergrund. Um eine möglichst konsistente Beurteilung des gesam-

ten Studiengangs zu gewährleisten, ist in diesen Fällen eine Bündelung nach anderen Prinzipien als der „disziplinären Nähe“ angebracht. Auch darf die Akkreditierung von Studiengängen der Lehrerbildung mit Blick auf die profilspezifische Mehrfächerstruktur nicht unverhältnismäßig komplex und kostenintensiv ausgestaltet werden. Künftig kann die Bündelung von Studiengängen der Lehrerbildung deshalb auch nach der schulformspezifischen Ausrichtung der Studienkonzepte vorgenommen werden. Diese Flexibilisierung bei der Zusammenstellung der Bündel hat Folgen für die Zusammensetzung der Gutachtergruppe, die eine fachliche und schulformspezifisch angemessene Begutachtung der Gesamtkonzeption, nicht aber zwingend einzelner Studienbestandteile gewährleisten muss.

► **Maßgaben zur Auslegung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben**

Mit Beschluss vom 04.02.2010 legte die Kultusministerkonferenz weitreichende Änderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben vor.

Diese geänderten Bestimmungen zur Flexibilisierung der studentischen Arbeitsbelastung und der Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen sowie zur Modularisierung und einer reduzierten Prüfungsbelastung nahm der Akkreditierungsrat zum Anlass, sein Regelwerk zur Auslegung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben vor allem in struktureller, aber auch in inhaltlicher Hinsicht einer grundlegenden Revision zu unterziehen. Die Überarbeitung zielte zum einen darauf ab, die Lesbarkeit und Handhabbarkeit der Vorgaben zu verbessern. Dazu hat er bestehende Beschlüsse gebündelt und umstrukturiert, redundante Vorgaben gestrichen und die Beschlusstexte unter

einem an der Verständlichkeit orientierten Duktus formuliert.

Um Agenturen und Hochschulen eine übersichtliche und vollständige Zusammenstellung aller akkreditierungsrelevanten Vorgaben zur Verfügung zu stellen, hat der Akkreditierungsrat die vordem vergleichsweise große Anzahl einzelner Texte in einem grundlegenden Beschluss zusammengeführt.

Alle Beschlüsse des Akkreditierungsrates sind veröffentlicht unter: www.akkreditierungsrat.de

Anlage 2.3.1 *Regeln des Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung (08.12.2009)*

Anlage 2.3.2 *Besondere Regeln für Joint Programmes (10.12.2010)*

Anlage 2.3.3 *Besondere Regeln für Verfahren der Bündelakkreditierung und für die Akkreditierung von Intensivstudiengängen (10.12.2010)*

Anlage 2.3.4 *Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen (10.12.2010)*

Anlage 2.3.5 *Maßgaben zur Auslegung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben (10.02.2010)*

2.4 Interne Qualitätssicherung

Die Überprüfung und Verbesserung der internen Arbeitsabläufe und Prozesse gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben des Akkreditierungsrates. Das zu diesem Zweck eingerichtete Qualitätssicherungssystem beschreibt entlang der Aufgaben des Akkreditierungsrates seinen Qualitätsanspruch und formuliert geeignete Qualitätsmaßnahmen, die sich zum einen auf die Leistungserstellungsprozesse (Akkreditierung von Agenturen, Definition der Kriterien und Verfahrensregeln für Akkreditie-

rungsverfahren und Überprüfung der Arbeit der Agenturen) und zum anderen auf Supportprozesse (strategische Planung, Finanzplanung, Personalrekrutierung und -qualifizierung sowie Gremienbetreuung) erstrecken. Die Maßnahmen der internen Qualitätssicherung entsprechen den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) und stellen die internationale Anerkennung der Arbeit der Stiftung sicher.

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen und konsequenten Umsetzung dieser Maßnahmen hat der Akkreditierungsrat eine ständige Arbeitsgruppe eingesetzt. Die AG „Qualitätssicherung“ ist integrativer Bestandteil des Qualitätssicherungssystems. Sie arbeitet unabhängig, berichtet dem Akkreditierungsrat jährlich und erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems.

Bereits im Jahr 2009 hat die AG „Qualitätssicherung“ mit ihrem ersten Qualitätsbericht weitreichende Empfehlungen vorgelegt, die die effiziente und transparente Ausgestaltung der Akkreditierungsverfahren ebenso betrafen wie die Weiterentwicklung der Überprüfung der Agenturen durch den Akkreditierungsrat.

Grundlage des Berichtes waren unter anderem die Ergebnisse einer umfassenden Befragung der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren sowie der zertifizierten Agenturen. Der Akkreditierungsrat nahm die Anregungen der Arbeitsgruppe auf und publizierte bereits zu Beginn des Jahres 2010 einen Leitfaden zu seinen Akkreditierungsverfahren. Veröffentlicht auf der Netzseite des Akkreditierungsrates informiert er Agenturen und Gutachtergruppen umfassend über den Ablauf und die inhaltlichen Anforderungen der Zertifizierung.

Perspektivisch hat sich die AG „Qualitätssicherung“ im Berichtszeitraum intensiv mit der Wei-

terentwicklung der Überprüfungsverfahren aus einandergesetzt.

Um die korrekte Durchführung der Begutachtung durch die Agenturen zu sichern und durch die vollständige und nachvollziehbare Prüfung der Kriterien des Akkreditierungsrates die Qualität der Studiengänge sicherzustellen, führt der Akkreditierungsrat bereits seit 2007 turnusmäßige Stichproben- und anlassbezogene Überprüfungen einzelner Akkreditierungsentscheidungen durch. Der Arbeitsgruppe galt der Auftrag, die Wirkungsweise der gewählten Instrumente zu überprüfen und mögliche Vorschläge zur Weiterentwicklung der Überprüfungsverfahren zu erarbeiten. Etablierte und mögliche zukünftige Überprüfungsinstrumente diskutierte die Arbeitsgruppe anhand der gesammelten methodischen Erfahrungen und den Überprüfungsergebnissen der letzten Jahre. Dabei bestätigte die Auswertung aller bisher durchgeführten Überprüfungsverfahren die Konsistenz der durch den Akkreditierungsrat getroffenen Überprüfungsentscheidungen.

Um auch die Erfahrungen der Agenturen in den Beratungsprozess mit einzubeziehen, wird die AG „Qualitätssicherung“ dem Akkreditierungsrat ihren zweiten Qualitätsbericht zu Beginn des Jahres 2011 vorlegen.

2.5 Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates

Als Studiengänge mit besonderem Profilanspruch stellen duale und weiterbildende Studiengängen, e-Learning-, Fern- und Teilzeitstudiengänge sowie Studiengängen der Lehrerbildung und Intensivstudiengänge Agenturen und Hochschulen in der Akkreditierung vor besondere Herausforderungen.

Mit dem Ziel, die Beschlussfassungen des Akkreditierungsrates vorzubereiten und die

Expertise externer Sachverständiger umfassend einzubeziehen, setzte der Akkreditierungsrat auf seiner 62. Sitzung eine Arbeitsgruppe zu Studiengängen mit besonderem Profilanspruch ein.

Zu insgesamt vier Sitzungen kamen die Mitglieder der Arbeitsgruppe, der Vertreter des Akkreditierungsrates, Vertreter der Agenturen, Vertreter der Länder und externe Experten angehört, zusammen. Ihre Aufgabe war es, sich mit den Erfahrungen der Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch auseinanderzusetzen. Ferner galt es, vor dem Hintergrund bereits bestehender Regelungen und der Beschlüsse des Akkreditierungsrates zu diskutieren, ob Ergänzungen oder Änderungen der Beschlusslage erforderlich sind.

Die als Ergebnis vorgelegten Beschlussvorschläge der Arbeitsgruppe, die der Akkreditierungsrat auf seiner 65. Sitzung annahm, betrafen u.a. studiengangsbezogene Kooperationen, die Verfahrensgestaltung bei der Akkreditierung von Studiengängen der Lehrerbildung, Intensivstudiengänge sowie die Anforderungen an Transparenz und Dokumentation der Studiengänge vor allem gegenüber den Studierenden (siehe [Kapitel 2.3](#)).

Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe Empfehlungen für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch erarbeitet, die der Akkreditierungsrat ebenfalls auf seiner 65. Sitzung beschlossen hat.

Anlage 2.5 *Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (10.12.2010)*

2.6 Veranstaltungen des Akkreditierungsrates

► Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutacher

Wie auch die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung fußt die Zertifizierung von Agenturen auf einer Begutachtung durch unabhängige, externe Experten. In diesem Jahr eröffnete der Akkreditierungsrat zeitgleich die drei Verfahren zur Reakkreditierung von Agenturen. Bereits mit der Eröffnung auf seiner 63. Sitzung am 21.06.2010 hat der Akkreditierungsrat jeweils eine fünfköpfige Gutachtergruppe eingesetzt, die die umfassende Begutachtung der drei Agenturen gewährleisten. Zur Vorbereitung der Verfahren lud er alle beteiligten Gutachterinnen und Gutacher am 05. Oktober 2010 in die ver.di-Bundesverwaltung nach Berlin ein. Über die intensive Auseinandersetzung mit den Verfahrensinhalten und dessen Ablauf konnte während des ganztägigen Seminars ein gemeinsames Verständnis der Kriterien und Bewertungsregeln des Akkreditierungsrates sowie der eigenen gutachterlichen Rolle erarbeitet werden. Die Einführung in das deutsche Akkreditierungssystem galt insbesondere den beteiligten internationalen Vertreterinnen und Vertreter, die der Akkreditierungsrat für jede Gutachtergruppe beruft. Doppeltes Gewicht kam den *European Standards and Guidelines* (ESG) zu. Als eine der Grundlagen für die Ausgestaltung der Akkreditierung in Deutschland sind sie den Verfahrensregeln und Kriterien des Akkreditierungsrates inhärent. Zudem haben alle Agenturen mit der Zertifizierung durch den Akkreditierungsrat auch die Mitgliedschaft bei der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA) und die Eintragung im *European Quality Assurance Register for*

Higher Education (EQAR) beantragt. In enger Kooperation mit den beiden europäischen Organisationen führt der Akkreditierungsrat die Zulassungsverfahren zeitgleich mit der eigenen Zertifizierung durch.

► Expertengespräch: „Weiterentwicklung in der Akkreditierung“

Unter dem Titel „Weiterentwicklung in der Akkreditierung“ lud der Akkreditierungsrat im November zu seinem vierten Expertengespräch in das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder nach Berlin ein, an dem etwa 40 Experten – Mitglieder des Akkreditierungsrates, Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz sowie der Kultusministerkonferenz, Agenturvertreterinnen und -vertreter und externe Sachverständige – teilnahmen.

Eröffnet wurde das Expertengespräch durch Statements aller beteiligten Interessengruppen zum Akkreditierungssystem und dessen Ausgestaltung. Im Zentrum standen dabei die politischen Rahmenbedingungen und die rechtlichen Grundlagen des Systems, das Verhältnis zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen sowie die Rolle und Aufgabe der Gutachterinnen und Gutacher in den Verfahren.

Dem grundsätzlichen Austausch über die Weiterentwicklung der System- und Programmakkreditierung galt der zweite Teil des Expertengesprächs. Durch die Berichte von Prof. Dr.-Ing. Jürgen Petzoldt, Prorektor für Bildung an der Technischen Universität Ilmenau und Dr. Uwe Schmidt, Leiter des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung an der Johannes Gutenberg Universität Mainz konnten bereits erste Erfahrungen in der Systemakkreditierung diskutiert werden.

Beide Experten äußerten sich übereinstimmend positiv über die erhöhten Selbstgestaltungsmöglichkeiten für die Hochschulen. Das Verfahren der Systemakkreditierung habe zur hochschulinternen Auseinandersetzung über die Qualität von Studium und Lehre einen wichtigen Beitrag geleistet. Für die Weiterentwicklung des Verfahrens gelte es, die konkrete Verfahrensausgestaltung insbesondere der Merkmalsstichprobe und die Expertise sowie Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter in Verfahren der Systemakkreditierung weiter zu diskutieren.

Die Ergebnisse des Expertengesprächs berücksichtigte der Akkreditierungsrat umfassend in seiner Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems und in den Änderungen der Systemakkreditierung (siehe **Kapitel 1** und **2.3**).

Anlage 2.6 *Programm des Expertengesprächs „Weiterentwicklung der Akkreditierung“*

2.7 Zukünftige Aufgaben: ein Ausblick

Weiterentwicklung der Akkreditierung

Bereits in diesem Jahr setzte sich der Akkreditierungsrat intensiv mit der Weiterentwicklung des deutschen Akkreditierungssystems und seiner Instrumente auseinander. Erste Korrekturen an den Verfahrensregeln der Systemakkreditierung beschloss er auf seiner 65. Sitzung am 10.12.2010.

Vor weiteren Änderungen der Kriterien und Verfahrensregeln gilt es, die ersten Systemakkreditierungen zu evaluieren und damit den nachhaltigen Erfolg der Systemakkreditierung zu gewährleisten. Im Zentrum der Evaluierung werden dabei aus heutiger Sicht die Effektivität der Merkmalstichprobe, die konkrete Verfahrensausgestaltung durch Agenturen, sowie die

Qualität und Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter stehen.

Darüber hinaus wird der Akkreditierungsrat die Halbzeitstichprobe überarbeiten, um die hochschulinterne Qualitätsentwicklung mit geringem Aufwand zu überprüfen.

Auch in den Programmakkreditierungen wird der Akkreditierungsrat den Dokumentationsaufwand für die Hochschulen verringern. Um die Begutachtung für die erstmalige Akkreditierung eines Studiengangs zu verschlanken wird der Akkreditierungsrat in Kooperation mit den Agenturen seine Verfahrensregeln bis zum Sommer 2011 grundlegend überarbeiten.

Seine Expertise zur Weiterentwicklung auch der politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen des Akkreditierungssystems wird der Akkreditierungsrat überdies in den Arbeitsgruppen der Kultusministerkonferenz und des Wissenschaftsrates einbringen. (siehe **Kapitel 1**).

Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter

Im Mittelpunkt des deutschen Akkreditierungssystems steht die Begutachtung von Studiengängen oder von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen durch Experten. Ihr Urteil bildet die wesentliche Grundlage der Akkreditierungsentscheidungen. Aufgrund dieser herausgehobenen Rolle der Gutachterinnen und Gutachter gilt es zu gewährleisten, dass die eingesetzten Gutachtergruppen ihrer Aufgabe und ihrer Verantwortung umfassend gerecht werden.

Der Akkreditierungsrat misst der Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter eine zentrale Bedeutung für die Qualität der Akkreditierungsverfahren bei. Neben der Vorbereitung auf ein konkretes Akkreditierungsverfahren stellen die Agenturen auch durch die grundle-

gende Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Tätigkeit sicher, dass die Experten umfassende Kenntnisse der Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln und ein klares Verständnis ihrer Rolle im Begutachtungsverfahren besitzen und mit den besonderen Umständen des zur Entscheidung anstehenden Falls vertraut sind.

Bereits im Jahr 2008 hat der Akkreditierungsrat diese Standards in seinem Beschluss zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren verankert. Auch in Anbetracht der zunehmenden Etablierung der Systemakkreditierung gilt es nun, sich mit dem Stand der Umsetzung auseinanderzusetzen. Hierzu wird der Akkreditierungsrat in enger Zusammenarbeit mit den Agenturen die erarbeiteten Konzepte und Maßnahmen zur Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern in der Akkreditierung evaluieren und deren Wirkungsweise diskutieren.

3. Internationale Zusammenarbeit

Durch seine aktive Beteiligung am Ausbau und der Intensivierung internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung leistet der Akkreditierungsrat einen wesentlichen Beitrag, vergleichbare Kriterien, Methoden und Standards der Qualitätssicherung zu entwickeln, die Transparenz der Studienangebote zu verbessern und das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Systeme der Qualitätssicherung zu fördern. Nicht als Selbstzweck, sondern mit dem Ziel, die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und damit die studentische Mobilität zu unterstützen, trägt der Akkreditierungsrat so dazu bei, die Verwirklichung des Europäischen Hochschulraumes sowie die Zusammenarbeit mit außereuropäischen Partnern weiter voranzutreiben. Seit mehr als 10 Jahren verfügt der Akkreditierungsrat über weitreichende Erfahrungen in der Entwicklung von Verfahrensregeln und Kriterien zur Qualitätssicherung von Studiengängen Zertifizierung. Seine Expertise bringt er in den entscheidenden internationalen Netzwerken und Arbeitsgruppen ein und ist als Ratgeber aktiv eingebunden in die europäische Weiterentwicklung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich.

Im Berichtszeitraum beteiligte sich der Akkreditierungsrat an einem Pilotverfahren zur Akkreditierung des grenzüberschreitenden *Joint European Master Programme in Comparative Local Development* (CoDe) im Rahmen des EU-finanzierten ECA-Projekts *TEAM 2*. Das Akkreditierungsverfahren wurde in der Verantwortung des *Hungarian Accreditation Committee* (HAC) durchgeführt. Neben dem Akkredi-

tierungsrat war der *Council for Higher Education of the Republic of Slovenia* beteiligt.

Für die Akkreditierung des Studiengangs, der gemeinsam von der Universität Trento (Italien), der Corvinus Universität Budapest (Ungarn), der Universität von Ljubljana (Slowenien) und der Universität Regensburg angeboten wird, galt es in einem ersten Schritt einen gemeinsamen Kriterienkatalog zu erarbeiten. Wegen ihres geringen Detaillierungsgrades bildeten die Regeln des Akkreditierungsrates für alle Beteiligten die Grundlage. Zur umfassenden Begutachtung des internationalen Studiengangs traf die Gutachtergruppe mit den Programmverantwortlichen aller europäischen Partnerhochschulen in Toronto zusammen. Der *Council for Higher Education of the Republic of Slovenia* (Entscheidung am 26.02.2010) als auch durch HAC (Entscheidung am 04.06.2010) sprachen in dessen Folge die Akkreditierungsentscheidungen ohne Auflagen aus. Am 29.09.2010 erkannte der Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidung der ungarischen Partnerinstitution an und verlieh sein Qualitätssiegel für den Studiengang.

Die Erfahrungen dieses grenzübergreifenden, internationalen Pilotprojektes nutzte der Akkreditierungsrat dazu, seine eigenen Regeln für die Akkreditierung von Joint Programmes zu evaluieren und weiterzuentwickeln (siehe [Kapitel 2.3](#)).

Diese Zusammenarbeit mit internationalen Projektpartnern ist nur ein Ausdruck der internationalen Ausrichtung des deutschen Akkreditierungssystems. Mit der ständigen Vertretung mehrerer internationaler Experten im Akkreditierungsrat selbst und in den vom Akkreditierungsrat eingesetzten Gutachtergruppen sowie mit der Zulassung auch internationaler

Agenturen in Deutschland trägt der Akkreditierungsrat auch strukturell zur internationalen Vernetzung in all seinen Beratungen und Entscheidungen bei.

Ebenso wichtig ist in diesem Zusammenhang die Mitarbeit des Akkreditierungsrates in den einschlägigen europäischen und internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung, die für die Abstimmung gemeinsamer Standards in der Qualitätssicherung unerlässlich ist. Als aktives Mitglied der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA) und des *European Consortium for Accreditation* (ECA) ist der Akkreditierungsrat fest in die wichtigsten Netzwerke der Qualitätssicherung eingebunden. Die Bemühungen des Akkreditierungsrates auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit lassen sich beispielhaft anhand des folgenden Überblicks über die Aktivitäten des Rates und seiner Mitglieder verdeutlichen:

ENQA: Auf der Mitgliederversammlung der European Association for Quality Assurance in Higher Education am 24.09.2009 in Helsinki wurde der Geschäftsführer des Akkreditierungsrates, Dr. Achim Hopbach, bereits zum zweiten Mal zum Präsidenten von ENQA gewählt. In dieser Funktion wird er einen wichtigen Beitrag zur weiteren Intensivierung der Beziehungen zwischen der nationalen und europäischen Ebene leisten können.

Als Vollmitglied der ENQA beteiligt sich der Akkreditierungsrat zudem an den Arbeitsgruppen und Projekten der Organisation. Unter Teilnahme der Geschäftsstelle der Stiftung fand das vierte Treffen des *Internal Quality Assurance Forum* am 08./09.06.2010 in London statt. Das jährliche Gesprächsforum dient dem regelmäßigen Austausch über Fragen und Methoden der internen Qualitätssicherung in den

unterschiedlichen europäischen Agenturen. Am dritten „Audit Spring Seminar“, einem Vernetzungstreffen internationaler Agenturen zum Austausch über Methoden der institutionellen Evaluation und Akkreditierung nahm die Geschäftsstelle am 07./08.06.2010 in Helsinki teil.

ECA: Als gesamteuropäisches Projekt leistet das *European Consortium for Accreditation* (ECA) einen Beitrag zum wechselseitigen Verständnis der Akkreditierungssysteme und der Arbeitsweisen der Agenturen. Die Entwicklung von gemeinsamen Standards zur gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen und damit auch von Qualifikationen ist eines der Kernziele der vergangenen Jahre. Mit seiner Teilnahme im Rahmen des ECA-Projekts „TEAM 2“ zur Akkreditierung mehrerer internationaler Studiengänge brachte der Akkreditierungsrat seine Expertise aktiv ein. Zentrale Ziele des *European Consortium* sind ferner die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Akkreditierungsentscheidungen, die effiziente Akkreditierung von Joint Programmes sowie der Ausbau der europäischen Datenbank *Qrossroads* (www.qrossroads.eu), die bereits jetzt umfangreiche Informationen zu den Akkreditierungssystemen, Qualitätssicherungseinrichtungen und akkreditierten Studiengängen vieler der in ECA vertretenen Länder enthält (siehe [Kapitel 4.2](#)).

Auf Referentenebene ist der Akkreditierungsrat in den drei Arbeitsgruppen von ECA zu den Themen *Mutual Recognition and Joint Programmes*, *Qrossroads and Information Strategies* und *Mutual Learning and best Practices* vertreten.

EDULink Projekt in Ostafrika: Der Akkreditierungsrat ist als Partner am EDULink Projekt

Afriq'Units („Sustainable Quality Culture in East African Institutions through Centralised Units“) beteiligt, das den Aufbau zentraler Qualitätssicherungseinrichtungen an drei Hochschulen in Uganda, Tansania und Kenia unterstützt. Der Akkreditierungsrat steuert im Wesentlichen Expertise aus europäischer Perspektive bei.

Tempus-Projekt in Tunesien: Im kommenden Jahr beteiligt sich der Akkreditierungsrat an dem internationalen Tempus-Projekt QualiCert zur Etablierung eines Systems der Qualitätssicherung und Zertifizierung in der tunesischen Hochschullandschaft. Gemeinsam mit der Technischen Universität Dresden, sieben Universitäten aus Frankreich, Italien, Tschechien und Tunesien sowie weiteren Projektpartnern wird der Akkreditierungsrat Qualitätsstandards für Studium und Lehre entwickeln helfen, den Aufbau einer Akkreditierungsagentur begleiten und Experten für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich ausbilden. Die Berücksichtigung der Ziele und Absichten des Bologna-Prozesses in diesem Modernisierungsprozess werden die Verbindung zwischen den Systemen der Hochschulbildung in Tunesien und in Europa längerfristig festigen.

Das Tempus-Programm unterstützt seit 1990 die Weiterentwicklung und Reformierung des Hochschulbereichs in seinen Partnerländern weltweit.

Internationale Vernetzung: Das gegenseitige Verständnis der Qualitätssicherungssysteme im internationalen Kontext wird nicht nur über die erwähnten Netzwerke, sondern auch durch die Mitarbeit von Mitgliedern des Akkreditierungsrates in Kommissionen, Gutachtergruppen oder Qualitätssicherungseinrichtungen im

Ausland oder auch durch informelle Kontakte im Rahmen von Tagungen und Workshops gefördert. Diese internationalen Kontakte und Kooperationen ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, seine Expertise international einzubringen und im Gegenzug die Erfahrungen der ausländischen Partner in seiner Arbeit berücksichtigen zu können. So ist der Vorsitzende des Akkreditierungsrates Stellvertretender Vorsitzender des Universitätsrates der Universität Wien. Der Geschäftsführer des Akkreditierungsrates ist Präsident von ENQA und auch weiterhin Mitglied im *Hong Kong Council for Accreditation of Academic and Vocational Qualifications* (HKCAAVQ). Ihre internationale Expertise bringen beide als Mitglied von Gutachtergruppen und internationalen Experten ein.

Auf europäischer Ebene ist der Geschäftsführer des Akkreditierungsrates der deutsche Repräsentant in der Bologna Arbeitsgruppe Qualifikationsrahmen und der *National Correspondent* für Qualifikationsrahmen.

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates empfing im vergangenen Jahr eine ausländische Delegationen aus China (28.06.2010) und einen Vertreter des *East African Inter-university Council* (05.07.2010).¹

Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden auf den Sitzungen des Rates regelmäßig über die neueren Entwicklungen der Akkreditierung und Qualitätssicherung im internationalen Kontext informiert.

¹ Weitere Termine waren (Auswahl): EDULINK-Workshop am 20.-22.01.2010 in Sansibar, Nationale Bologna-AG am 22.02.2010, 24.06.2010 und 29.10.2010 in Bonn, ECA WG 1 am 10.03.2010 in Paris, Bologna-Konferenz des BMBF am 17.05.2010 in Berlin, ENQA-Workshop Quality Assurance and Learning Outcomes am 9.09.2010 in Wien, EQAF am 18./19.11.2010 in Lyon.

4. Information und Kommunikation

4.1 Präsentation, Information und Beratung

Der Akkreditierungsrat betrachtet es als einen der wesentlichen Bestandteile seiner Arbeit, die Öffentlichkeit regelmäßig und umfassend über die Tätigkeit des Akkreditierungsrates, seine Entscheidungen und die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland zu informieren. Zur Präsentation seiner Arbeit nutzt der Akkreditierungsrat im Wesentlichen elektronische Medien sowie Beiträge auf Tagungen, Veranstaltungen und in verschiedenen nationalen und internationalen Arbeitsgruppen. Neben der Veröffentlichung von Pressemitteilungen über den Informationsdienst Wissenschaft (idw) wird die interessierte Öffentlichkeit auf der regelmäßig aktualisierten Website des Akkreditierungsrates (www.akkreditierungsrat.de) ausführlich über das Akkreditierungssystem, über Kriterien und Verfahren für die Akkreditierung von Studiengängen, für Akkreditierungsagenturen und für die Systemakkreditierung sowie über die Beschlüsse des Akkreditierungsrates und die vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen informiert. Über die barrierefreie Website des Akkreditierungsrates können alle wichtigen Dokumente in deutscher und in englischer Sprache abgerufen werden. Direkt im Anschluss an die Sitzungen werden die wichtigsten Beratungsergebnisse des Akkreditierungsrates veröffentlicht. Bei den Verfahren zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen folgt der Akkreditierungsrat dem Grundsatz der Transparenz in besonderer Weise. So werden nach Abschluss eines Verfahrens nicht nur der Beschluss des Akkreditierungsrates, sondern auch der Antrag

der Agentur, das Gutachten sowie ggf. die Stellungnahme der Agentur auf der Website veröffentlicht. Der Tätigkeitsbericht, der alljährlich Auskunft über die Aktivitäten des Akkreditierungsrates innerhalb des Berichtszeitraums gibt, wird ebenfalls als PDF-Dokument publiziert; diese elektronische Version steht der Öffentlichkeit in deutscher und englischer Sprache auf der Website des Akkreditierungsrates als PDF-Datei zur Verfügung.

Seinem hohen Anspruch an die Transparenz folgend, hat der Akkreditierungsrat bereits im vergangenen Jahr eine geänderte Veröffentlichungspraxis im Bereich der Studiengangakkreditierung beschlossen. Für alle Studiengänge, die das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates tragen, werden zukünftig nicht nur die Akkreditierungsentscheidung und die Namen der beteiligten Gutachter/-innen, sondern auch der Gutachterbericht veröffentlicht. Mit dieser Entscheidung folgt der Akkreditierungsrat nicht nur den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) und damit der gängigen Praxis in Europa, sondern verbessert auch die Nachvollziehbarkeit der Verfahren und damit die Transparenz des Akkreditierungssystems.

Neben der Bereitstellung von Informationen ist der Akkreditierungsrat bemüht, den Kenntnisstand der relevanten Interessengruppen und der nationalen sowie internationalen Öffentlichkeit über das Akkreditierungssystem weiter zu verbessern. Dieser Aufgabe kommt er zum einen durch Beantwortung einer großen Anzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen von Studierenden, Hochschulen, Ministerien, Fachverbänden und Agenturen zu allgemeinen Belangen der Akkreditierung und zu Beschlüssen des Akkreditierungsrates nach. Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates ist in der Regel von montags bis freitags von 8:00 Uhr

bis 18:00 Uhr besetzt. Zum anderen ist der Akkreditierungsrat auf einer Vielzahl von Fachtagungen, Seminaren und Expertengesprächen vertreten, in deren Rahmen die Mitglieder und die Beschäftigten der Geschäftsstelle Vorträge über Fragen der Akkreditierung, der Qualitätssicherung oder der Studienreform im weiteren Sinne beitragen.

Der Akkreditierungsrat wird außerdem als Ratgeber in Fragen der Studienreform und vor allem auch des Bolognaprozesses konsultiert, die weit über sein unmittelbares Aufgabengebiet der Akkreditierung hinaus gehen. In diesem Zusammenhang spielen sowohl formale als auch informelle Kommunikationsstrukturen eine wichtige Rolle. Durch seinen Geschäftsführer ist der Akkreditierungsrat zum Beispiel in der Nationalen Bologna AG, im Programmbeirat „Qualitätsmanagement“ des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft, der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des „Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen“, und im ERASMUS Mundus-Beirat des BMBF vertreten. Ein Austausch von Informationen findet auch durch die Teilnahme der Beschäftigten der Geschäftsstelle an Tagungen, Expertengesprächen, Workshops oder Round-Table-Treffen der deutschen Hochschul- und Wissenschaftsorganisationen statt. Als zielführend haben sich überdies die zahlreichen Gespräche erwiesen, die der Vorstand der *Stiftung* mit Hochschulvertretern, Fakultätentagen, Verbänden, Berufsvereinigungen und Kirchenvertretern führte. Informelle Gespräche dieser Art eignen sich unter anderem dazu, Wege der Zusammenarbeit und mögliche Kooperationsformen zu erörtern.

4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten

Alle Studiengänge, die nach erfolgter Akkreditierung das Siegel des Akkreditierungsrates tragen, werden in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht. Diese mit dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz verknüpfte Datenbank ist über die Website des Akkreditierungsrates abrufbar (www.akkreditierungsrat.de) und bietet Informationen zu den Akkreditierungsfristen, den ggf. mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen, dem Profil des Studiengangs, den beteiligten Gutachtern sowie der von den Gutachtern vorgenommenen Bewertung. Neben den studienbezogenen Akkreditierungsdaten stellt die Website des Akkreditierungsrates zudem eine Statistik akkreditierter Studiengänge bereit, die Auskunft über die Anzahl der aktuell akkreditierten Studienprogramme gibt, gegliedert nach Studiendauer, Abschlussbezeichnung, Fächergruppen, Hochschultyp, Bundesländern und Regelstudienzeiten. Die Akkreditierungsdaten werden von den vom Akkreditierungsrat zertifizierten Agenturen in die Datenbank eingepflegt und aktualisiert. Die Freischaltung der Datensätze erfolgt nach formaler Prüfung durch die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates.

Zur Weiterentwicklung der Datenbank für die Systemakkreditierung hat der Akkreditierungsrat in Zusammenarbeit mit der Hochschulrektorenkonferenz ein Konzept für eine geänderte Datenerfassung entwickelt. Hierbei stand der Anspruch im Vordergrund, den mit der Dateneingabe und -pflege verbundenen Aufwand für die Agenturen ohne Minderung der Datenqualität zu minimieren. Bereits in der ersten Jahreshälfte 2010 konnte die erweiterte Datenbank einem internen Testlauf unterzogen werden, der den reibungslosen Einstieg in die Datenerfassung im Rahmen der Systemakkredi-

tierung sicherstellt. Zukünftig werden so alle Studiengänge einer Hochschule, die die Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen hat, automatisch in der Datenbank akkreditierter Studiengänge veröffentlicht.

Gemeinsam mit der Hochschulrektorenkonferenz ist der Akkreditierungsrat am europäischen Datenbank-Projekt *Grossroads* beteiligt. Unter Beteiligung der Akkreditierungseinrichtungen der Länder Belgien (Flämischer Teil), Deutschland, Frankreich, Norwegen, Polen, Spanien, Schweiz, der Niederlande und Österreich stellt die Datenbank dem Nutzer unter www.grossroads.eu umfangreiche Informationen zu den akkreditierten Studienprogrammen sowie den Hochschul- und Akkreditierungssystemen der beteiligten Länder zur Verfügung.

4.3 Kommunikation mit den Agenturen

Eine konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen setzt eine Kommunikationsstruktur voraus, die die wechselseitige Information der Akteure umfassend gewährleistet. Als bewährte Kommunikationsinstrumente haben sich in den letzten Jahren die Beteiligung von Agenturenvertreter/-innen an den verschiedenen Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates, Round-Table-Gespräche des Akkreditierungsrates mit den Agenturen sowie die Mitgliedschaft eines Agenturenvertreters im Akkreditierungsrat erwiesen. Das von den Agenturen benannte Mitglied mit beratender Stimme hat die Aufgabe, die Agenturen zu vertreten und im Anschluss an die Sitzungen des Akkreditierungsrates über die Ergebnisse der Beratungen zu informieren. Auf Wunsch der Agenturen wurde seine Beteiligung im Jahr 2010 umfassend erweitert und erstreckt sich nunmehr auch auf Fragestellungen, die die Tätigkeit einzelner Agenturen betreffen.

Vor der Verabschiedung von Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung für das Akkreditierungssystem und die Akkreditierungsverfahren, setzt sich der Akkreditierungsrat mit den Agenturen ins Benehmen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Erfahrungen der Agenturen aus der Akkreditierungspraxis in dem gebotenen Maße Berücksichtigung finden, ohne dass hierdurch die Regelungshoheit des Akkreditierungsrates in Frage gestellt würde.

Im Jahr 2010 kamen die Mitglieder des Akkreditierungsrates und die Agenturen zu einem Round-Table-Gespräch am 21.05.2010 zusammen, an dem auch weitere Vertreter der Länder teilnahmen. Gegenstand der Beratung waren unter anderem die Veröffentlichung der Gutachten aus Akkreditierungsverfahren, die Akkreditierung von Joint Programmes, Anforderungen an die Antragsdokumentation der Hochschulen und die Herausforderungen in der Reakkreditierung. Im konstruktiven Gespräch konnte das gemeinsame Verständnis zu den Kriterien des Akkreditierungsrates und zu den geänderten Ländergemeinsamen Strukturvorgaben weiter verfestigt werden. Auf Einladung der Agenturen nahmen der Geschäftsführer der Stiftung und die Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle auch an einem weiteren Treffen aller Agenturen am 02.02.2010 teil, in dem sich alle Beteiligten zu der Ausgestaltung, den Ansprüchen und Ergebnissen der Überprüfungsverfahren verständigen konnten.

Einen weiteren wichtigen Beitrag leisteten die Vertreterinnen und Vertretern der Agenturen in der Arbeitsgruppe des Akkreditierungsrates zu Studiengängen mit besonderem Profilsanspruch. Durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Agenturen auch untereinander waren fast ausnahmslos alle Agenturen an den Beratungen beteiligt.

Über neue oder geänderte Beschlüsse des Akkreditierungsrates sowie über Änderungen der ländergemeinsamen oder landesspezifischen Vorgaben werden die Agenturen vom Akkreditierungsrat zeitnah in Rundschreiben oder E-Mails informiert.

Die vom Akkreditierungsrat durchgeführte Begleitung von Akkreditierungsverfahren (siehe **Kapitel 2.2**) hat zu einem Erkenntnisgewinn sowohl für Akkreditierungsrat als auch für die Agenturen und damit auch zu besserem Verständnis für die unterschiedlichen Perspektiven der genannten Akteure geführt.

4.4 Statistische Daten

Ende Dezember 2010 trugen insgesamt 6.701 Bachelor- und Masterstudiengänge, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland angeboten werden, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates.² Die Anzahl akkreditierter Studiengänge hat sich innerhalb eines Jahres um über 1.000 Studiengänge erhöht und ist damit um weitere 18% gestiegen. Derzeit sind fast 60% der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge, die inzwischen über 80% der insgesamt angebotenen Studiengänge ausmachen, akkreditiert.³ Da sich die Statistik des Akkreditierungsrates aus der Datenbank der zum Zeitpunkt der Abfrage akkreditierten Studiengänge speist, sagt die Anzahl von 6.701 akkreditierten Studiengängen nichts über die Anzahl der

insgesamt von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungsverfahren aus.

Von den bis Dezember 2010 insgesamt 6.701 akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengängen sind 75% mit Auflagen akkreditiert worden, wogegen in 51 Fällen die Akkreditierung durch Beschluss der zuständigen Akkreditierungskommission versagt wurde. Im Vergleich zu den Zahlen des Vorjahres ist der Anteil der Studiengänge, die mit Auflagen akkreditiert wurden, leicht gestiegen.

Wird ein Studiengang mit Auflagen akkreditiert, hat er die Qualitätsanforderungen des Akkreditierungsrates in einzelnen Kriterien nicht vollständig erfüllt. In diesen Fällen weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nach und hat dafür ihren Studiengang im Sinne der Qualitätsverbesserung weiterentwickelt.

Zu den aktuellen Zahlen gibt die Internetseite des Akkreditierungsrates Auskunft unter: www.akkreditierungsrat.de

² Die hier genannten Zahlen basieren auf dem Datenbestand der Datenbank des Akkreditierungsrates. In dieser Datenbank sind alle akkreditierten Studiengänge bzw. Studienmöglichkeiten aufgeführt, sofern sie von den Akkreditierungsagenturen in die Datenbank eingegeben worden sind.

³ Die Anzahl aller angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge umfasste im WS 2009/2010 11.549 Angebote. Diese und weitere Statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen veröffentlicht regelmäßig die HRK in ihren Statistiken zur Hochschulpolitik (www.hrk.de).

5. Ressourcen

5.1 Finanzen

Die Finanzierung des Akkreditierungsrates erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz gemeinschaftlich durch die 16 Länder. Außerdem erhebt der Akkreditierungsrat laut § 4 ASG zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes Gebühren für die Erfüllung seiner Aufgaben. Die Länder gewähren die Finanzmittel nur, soweit der Verwaltungsaufwand des Akkreditierungsrates nicht durch Gebühren gedeckt wird.

Die Finanzministerkonferenz hat die jährlichen Zuwendungen der Länder an den Akkreditierungsrat auf 330.000 EURO festgesetzt. Über diesen Betrag hinaus verbleiben Gebühren bis zu einer Höhe von 40.000 EURO beim Akkreditierungsrat; Mehreinnahmen sind an die Länder abzuführen. Diese Regelung wurde für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011 beschlossen.

Der Jahresabschluss des Akkreditierungsrates weist für das Jahr 2010 Einnahmen in Höhe von 399.461,19 EURO und Ausgaben von insgesamt 399.228,07 EURO und damit einen Restbetrag von 233,12 EURO aus.

Für die Jahre 2012 und 2013 hat der Akkreditierungsrat einen neuen Wirtschaftsplan vorgelegt, der den infolge der gestiegenen Anzahl der Agenturen sowie der Einführung der Systemakkreditierung entstandenen Mehrbedarf in personeller und sächlicher Hinsicht berücksichtigt. Der personelle Mehraufwand beträgt 1,4 Stellen im Wissenschaftlichen Dienst sowie 0,5 Stellen im Bereich der Sachbearbeitung. Um die bereits 2008 in der externen Evaluierung festgestellten drängenden Defizite in der

Öffentlichkeitsarbeit abzustellen, hat der Akkreditierungsrat zusätzliche Mittel im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit beantragt.

5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

Die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates umfasst einen Geschäftsführer, drei Referentinnen bzw. Referenten (3,25 Vollzeitäquivalente) und eine Sachbearbeiterin (50%); als Ausgleich der ENQA-Präsidentschaft des Geschäftsführers ist aus Sondermitteln eine befristete Stelle eingerichtet; die Beschäftigten sind sämtlich Hochschulabsolventen bzw. Hochschulabsolventinnen. Mit einer Ausnahme gelten die Arbeitsverträge unbefristet; die Vergütung erfolgt gemäß den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Mit der Geschäftsstelle in der Adenauerallee 73 in Bonn verfügt der Akkreditierungsrat über vier angemietete Büroräume mit einer Größe von insgesamt ca. 120 qm.

Die EDV-Ausstattung der derzeit sechs Arbeitsplätze umfasst jeweils einen Pentium IV Rechner oder höher, einen Flatscreen Bildschirm, einen Telefon- und einem Internetanschluss.

Anlagen

Anlage 0.1	Mitglieder der Gremien
Anlage 0.2	Sitzungstermine
Anlage 1	Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems
Anlage 2.3.1	Regeln für die Systemakkreditierung
Anlage 2.3.2	Besondere Regeln für Joint Programmes
Anlage 2.3.3	Besondere Regeln für Verfahren der Bündelakkreditierung und für die Akkreditierung von Intensivstudiengängen
Anlage 2.3.4	Kriterien für die Akkreditierung von Studiengänge
Anlage 2.3.5	Maßgaben zur Auslegung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben
Anlage 2.5	Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch“
Anlage 2.6	Programm des Expertengesprächs „Weiterentwicklung der Akkreditierung“

Mitglieder der Gremien

► Mitglieder des Akkreditierungsrates

Vorsitzender

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Stellvertretender Vorsitzender

Staatssekretär Professor Dr. Thomas **Deufel**

Hochschulvertreter

Professor Dr. Stefan **Bartels**, Fachhochschule Lübeck

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Professorin Dr. Ute von **Lojewski**, Fachhochschule Münster

Professor Dr. Reinhard **Zintl**, Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Ländervertreter

Staatssekretär Professor Dr. Thomas **Deufel**, Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Staatssekretär Dr. Michael **Ebling**, Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirektor Dr. Wilhelm **Rothenpieler**, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ministerialdirektor Klaus **Tappeser**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Vertreter der Berufspraxis

Ernst **Baumann**, ehem. Mitglied des Vorstands der BMW AG

Petra **Gerstenkorn**, Mitglied des Bundesvorstandes von ver.di

Dr. Regina **Görner**, IG Metal Vorstand

Thomas **Sattelberger**, Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG

Ministerialdirigent Hans-Christian **Vollmer**, Ministerium für Inneres, Sport und Integration des Landes Niedersachsen

Studierende

Moritz **Maikämper**, Brandenburgische Technische Universität Cottbus

Tobias **Proske**, Hochschule Wismar

Internationale Vertreter

Dr. Sijbolt **Noorda**, Präsident der Association of Universities in the Netherlands (vereniging van universiteiten- VSNU)

Professorin Dr. Andrea **Schenker-Wicki**, Universität Zürich

Vertreter der Agenturen (mit beratender Stimme)

Professor Dr. Lothar **Zechlin**, Universität Duisburg-Essen

► Mitglieder des Stiftungsrates**Vorsitzender**

Staatssekretär Gerd **Krämer** (bis 10/2010)

n.n.

Stellvertretender Vorsitzender

Professor Dr. Wilfried Müller

Ländervertreter

Staatssekretärin Dr. Cordelia **Andreßen**, Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (ab 10/2010, Nachfolge für Herrn Krämer)

Staatssekretär Martin **Gorholt**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Staatssekretär Dr. Hans-Gerhard **Husung**, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin (bis (bis 12/2009)

Staatssekretär Gerd **Krämer**, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (bis 10/2010)

Staatssekretär Udo **Michallik**, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Staatssekretär Dr. Knut **Nevermann**, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin (ab 12/2009, Nachfolge für Herrn Husung)

Staatsrat Bernd **Reinert**, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft und Forschung

Staatsrat Carl **Othmer**, Senat für Bildung und Wissenschaft Bremen

Hochschulvertreter

Professor Dr. Andreas **Geiger**, Rektor der Hochschule Magdeburg-Stendal (bis 10/2010)

Dr. **Kathöfer**, Generalsekretär der HRK

Professor Dr. Dieter **Lenzen**, Präsident der Freien Universität Berlin

Professor Dr. Wilfried **Müller**, Rektor der Universität Bremen

Professor Dr. Micha **Teuscher**, Rektor der Hochschule Neubrandenburg (ab 10/2010, Nachfolge für Herrn Geiger)

Professorin Dr. Margret **Wintermantel**, Präsidentin der Hochschulrektorenkonferenz

► Mitglieder des Vorstands

Vorsitzender

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Mitglieder

Staatssekretär Professor Dr. Thomas **Deufel**, Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dr. Achim **Hopbach**, Geschäftsführer der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Sitzungstermine

Sitzungen des Akkreditierungsrates 2010

- 62. Sitzung am 12. Februar 2010 in Berlin
- 63. Sitzung am 21. Juni 2010 in Berlin
- 64. Sitzung am 29. September 2010 in Frankfurt a.M.
- 65. Sitzung am 10. Dezember 2009 in Bonn

Sitzungen des Stiftungsrates 2010

- 09. Sitzung am 16. Juli 2010 in Berlin

Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 14.01.2011)

Der Akkreditierungsrat begrüßt die aktuelle Diskussion über die Weiterentwicklung der Akkreditierung als Unterstützung in seinem Bestreben, die externe Qualitätssicherung im deutschen Hochschulsystem effektiv und effizient auszugestalten. In dieser Debatte kulminieren unterschiedliche Diskussionsstränge, von der generellen Kritik an der Akkreditierung, wie sie mit wandelnden Schwerpunkten seit Einführung geübt wird, über die Frage ihrer Effektivität angesichts der von Studierenden im Rahmen der Studierendenproteste zur Umsetzung der Bolognareform erhobenen Monita bezüglich der Studierbarkeit von Bachelor- und Masterstudiengängen bis hin zu Forderungen nach einer methodischen Neuorientierung in Richtung stärker entwicklungsorientierter Ansätze der Qualitätssicherung und der Schaffung einer neuen rechtlichen Basis.

Neben unterschiedlichen Zielrichtungen unterscheiden sich auch die Adressaten und die Zeithorizonte der angemahnten Maßnahmen. Während Korrekturen an Verfahrensregeln und Kriterien vom Akkreditierungsrat kurzfristig durchgeführt werden können, sind für das gesamte System betreffende Veränderungen entsprechende Entscheidungen der Länder und der Kultusministerkonferenz und möglicherweise gesetzgeberische Maßnahmen notwendig.

Für die Überlegungen zur Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland hält der Akkreditierungsrat zwei Maximen für grundlegend:

In der Weiterentwicklung der Akkreditierung muss gewährleistet sein, dass die mit den Verfahren verfolgten Ziele erreicht werden können.

Die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European higher Education Area“ (ESG) müssen berücksichtigt werden, um die internationale Anerkennung der Qualitätssicherung in Deutschland zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere die Hauptverantwortung der Hochschulen für die Qualität in Studium und Lehre sowie die Unabhängigkeit der Akkreditierungsagenturen.

Die Stellungnahme umfasst

- Anregungen zur rechtlichen Ausgestaltung des Akkreditierungssystems,
- die umgehende Streichung prohibitiver Regelungen in der Systemakkreditierung,
- das weitere Vorgehen in einer grundlegenden Weiterentwicklung der Akkreditierung.

2. Die Akkreditierung in Deutschland: Zweck und Bilanz

2.1 Zweck

Auf der Grundlage von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz vom 3. Dezember bzw. 6. Juli 1998⁴ ist die Studiengangsakkreditierung zunächst mit dem vorrangigen Ziel eingerichtet worden, Qualität, Transparenz und Vergleichbarkeit der seinerzeit neu eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge zu gewährleisten. Dies sollte nicht zuletzt der besseren studentischen Mobilität und der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen dienen. Hierfür vollzogen die Organisationen einen Paradigmenwechsel, indem sie die bis dahin durchgeführte Qualitätssicherung, die im Zusammenhang mit der auf Rahmenempfehlungen⁵ basierenden staatlichen Genehmigung von Studiengängen bzw. deren Prüfungsordnungen erfolgte, durch eine staatsferne und flexiblere, regelmäßig durchgeführte Akkreditierung ablösen.

Die Ziele reichen somit von der Gewährleistung von Studiengangqualität im engeren Sinne über besonders hervorgehobene Teilaspekte von Qualität, wie z. B. die Berufsrelevanz, bis hin zu hochschulpolitischen Zielen wie der Förderung studentischer Mobilität, die nur indirekt Ausdruck von Qualität eines Studiengangs sind. Die Ausgestaltung des Akkreditierungssys-

⁴ Hochschulrektorenkonferenz, Beschluss vom 06.07.1998: Akkreditierungsverfahren; Kultusministerkonferenz, Beschluss vom 03.12.1998: Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor- und Masterstudiengänge.

⁵ vgl. dazu die Regelung des § 9 Abs. 2 HRG in der bis zum Jahr 1998 geltenden Fassung.

tems ist somit nicht ohne die Verbindung von Reform des Genehmigungsverfahrens und Qualitätssicherung zu verstehen.

2.2 Bilanz

Wie in anderen Ländern war auch in Deutschland die externe Qualitätssicherung seit ihrer Einführung Kritik ausgesetzt, die sich auf Aufwand und Kosten, Effektivität und in jüngster Zeit auch auf ihre rechtliche Ausgestaltung bezog.

Ein Blick auf drei zentrale Ziele, größerer Gestaltungsspielraum der Hochschulen bei der Entwicklung von Studiengängen, Qualitätssicherung in Studium und Lehre, Transparenz über Art und Qualität des Studiengangs, zeigt allerdings, dass die Akkreditierung von Studiengängen offensichtlich geeignet ist, einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele zu leisten. Dies belegt zum einen die Differenzierung des Lehrangebots, die von der Akkreditierung unterstützt wird; dies belegt auch der Anteil von über 60% Akkreditierungsentscheidungen mit Auflagen, wodurch ein Prozess der Qualitätsverbesserung in Gang gesetzt wird; neben der Tatsache dass eine erfreulich geringe Zahl von ca. 80 Studiengängen wegen erheblicher Mängel nicht akkreditiert wurden⁶. Schließlich erhöht die Akkreditierung in doppelter Weise die Transparenz in Studium und Lehre, da sie zum einen durch die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse selber zusätzliche Informationen bietet, zum anderen aber auch die umfassende Information der Studierenden ein Prüfkriterium in den Verfahren ist. Auch wenn dies starke Indizien für eine gewisse Effektivität der Akkreditierung sind, so fehlen doch umfangreiche belastbare Daten zur Beantwortung der Frage. Wirkungsforschung war und ist ein Desiderat in der deutschen Qualitätssicherung, weshalb Kritiker wie Verteidiger der Akkreditierung häufig nicht über anekdotische Meinungsäußerungen hinausgelangen.

3. Weiterentwicklung

3.1 Sicherung der rechtlichen Grundlagen

Die politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen der Akkreditierung bilden die

- Vereinbarungen auf europäischer Ebene;
- KMK-Beschlüsse und länderübergreifende Vereinbarungen und Strukturen, wie die „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“;
- die Hochschulgesetze der Länder.

Sie bieten den Hochschulen einen verlässlichen Rahmen, um sich den Herausforderungen des Bologna-Prozesses zu stellen. Es gilt deshalb, hier Kontinuität zu wahren. Gleichzeitig kommen die Länder damit ihrer Verantwortung für die notwendige strukturelle Homogenität und auch Qualität des Ausbildungssystems nach, um die Gleichwertigkeit der Abschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. Diese Rolle müssen die Länder auch in Zukunft ausfüllen. Damit das Akkreditierungssystem diesen Zweck erfüllen kann, benötigt es eine verlässliche rechtliche Grundlage. Dabei sollten staatliche Genehmigungsentscheidung (entsprechend der jeweiligen landesspezifischen Ausgestaltung) und Qualitätsbeurteilung (Akkreditierung) deutlicher getrennt werden, um die Verfahren von den Einschränkungen des Verwaltungsrechts zu bewahren. Nur so lässt sich die nach den europäischen Vereinbarungen gebotene Staatsferne gewährleisten.

In der aktuellen Diskussion über die Rechtsnatur der Akkreditierung wird vielfach die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Akkreditierung um einen Verwaltungsakt handle und die Agenturen somit als Beliehene tätig würden.⁷ Der Akkreditierungsrat hat dagegen seit jeher angenommen, dass die Agenturen privatrechtlich agieren und ein Akt der Beleihung niemals stattgefunden hat.

Ermitteln lässt sich die Rechtsnatur von Akkreditierungen nur anhand einer Analyse der normativen Strukturen des Akkreditierungswesens: Jedenfalls lag vor 2005 eine nur privatrechtlichen Tätigkeit vor, weil damals überhaupt keine Zuordnung der Agenturen und ihrer

⁶ Hiervon konnten ca. 10 Studiengänge nach erheblichen Überarbeitungen in einem nachfolgenden Verfahren doch akkreditiert werden.

⁷ VG Arnsberg, Beschluss vom 16.04.2010, 12 K 2689/08, Rn. 119 ff.

Entscheidungen zu einem rechtsfähigen Hoheitsträger möglich war.⁸ Hieran hat sich auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15.02.1005, geändert am 01.04.2008 (ASG), nichts geändert: Das Gesetz hat zwar insgesamt zur juristischen Konsolidierung des Systems beigetragen, an dieser Stelle jedoch keine Veränderung gebracht. Die Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 ASG mag nicht eindeutig sein; jedenfalls ist dort aber nicht die Rede davon, dass die Stiftung den Agenturen „hoheitliche Befugnisse“ überträgt. Stattdessen spricht die Gesetzesbegründung explizit von den privatrechtlich organisierten „und handelnden“ Agenturen.⁹ Nach alledem ist nicht davon auszugehen, dass eine Beleihung der Akkreditierungsagenturen gewollt war. Gerade angesichts der vor 2005 unstreitig privatrechtlichen Tätigkeit hätte ein Wechsel auf eine nunmehr möglicherweise gewollte Beleihung einen deutlicheren Ausdruck im ASG selbst finden müssen.

Folglich – weil eben weder formell noch materiell eine Beleihung vorliegt – müssen die Agenturen auch nicht bestimmter und detaillierter als bisher zu ihrer Tätigkeit ermächtigt werden. Vielmehr reichen die derzeit im ASG bestehenden Grundlagen hierzu völlig aus.

Der Akkreditierungsrat bittet die Länder, die rechtlichen Grundlagen der Akkreditierung einheitlich zu regeln. Eine in den Ländern uneinheitliche Regelung führt zu unterschiedlich auszugestaltenden Akkreditierungsverfahren, je nachdem ob das Verwaltungsrecht oder das Privatrecht anzuwenden ist.

3.2 Weiterentwicklung der Systemakkreditierung

Die KMK beauftragte den Akkreditierungsrat, das Verfahren der Systemakkreditierung nach fünf Jahren zu evaluieren. Der Akkreditierungsrat beschloss bei der Einführung der Systemakkreditierung darüber hinaus, die ersten beiden Verfahren jeder Agentur zu begleiten und bereits nach den ersten sechs Verfahren eine erste Bilanz zu ziehen, um frühzeitig erkannte Fehler beheben zu können.

Augenblicklich sind zwei Verfahren im Stadium der Programmstichproben, so dass im ersten Quartal 2011 mit den ersten beiden Entscheidungen zu rechnen ist. Weitere Verfahren stehen erst am Beginn. Daher liegen derzeit keine ausreichenden Erfahrungen vor, um daraus Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Systemakkreditierung mit dem Ziel höherer Effektivität und Effizienz abzuleiten.

3.2.1 Streichung prohibitiver Regelungen

Dennoch besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, da für die nur langsame Durchsetzung der Systemakkreditierung aus dem Hochschulbereich im Wesentlichen zwei Gründe genannt werden, die sich auf Regelungen der Systemakkreditierung beziehen:

Der derzeitige Entwicklungsstand der internen Qualitätssicherungssysteme veranlasst eine Reihe von Hochschulen, mit einer Antragstellung zu warten. Die Systemakkreditierung stellt hohe Ansprüche an die Hochschulen, ein bereits eingeführtes und funktionierendes internes Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre nachzuweisen. Der Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass Systemakkreditierungen unter Auflagen derzeit nicht möglich sind.

Der Akkreditierungsrat hat daher entschieden, auch für die Systemakkreditierung das Instrument der Akkreditierung unter Auflagen einzuführen.

Der Umfang der Programmstichprobe und der Halbzeitstichprobe wirkt prohibitiv. Angesichts des nicht unerheblichen Aufwands der Systemakkreditierung stelle diese hohe Zahl von zu begutachtenden Studiengängen eine starke Beeinträchtigung der Attraktivität der Systemakkreditierung dar, die im Übrigen noch durch die erheblichen Kosten für die Durchführung der Stichproben verstärkt würde, so vielfache Stellungnahmen aus dem Hochschulbereich. Im Ergebnis würden Hochschulen, die Verfahren der Programmakkreditierung inzwischen

⁸ Ebenso Heitsch (Anm. 22), S. 138; Pautsch, Rechtsfragen der Akkreditierung, in: WissR 2005, S. 200 (209).

⁹ LT-Drucks. 13/6182, S. 12.

routiniert durchführten, diese angesichts des nur geringen Mehraufwands vorziehen. Die ersten Erfahrungsberichte aus der Arbeit der Agenturen und aus den beteiligten Hochschulen legen überdies nahe, dass der Erkenntniswert aus den Verfahren der Programmstichprobe nicht von deren Menge abhängt.

Der Akkreditierungsrat hat daher entschieden, den Umfang der Programmstichprobe auf in der Regel drei Studiengänge zu beschränken.

In Bezug auf die Zugangsbedingungen berichten Agenturen übereinstimmend, dass sich nur Hochschulen in Verfahren der Systemakkreditierung begeben, die schon über langjährige Erfahrungen in der Programmakkreditierung verfügen. Dabei sei es unerheblich, wie hoch die Anzahl der akkreditierten Studienprogramme sei. Im Übrigen könne durch die detaillierte Regelung der Eindruck entstehen, die Hochschulen seien nicht selbst verantwortlich für die Einschätzung der eigenen Erfolgsaussichten in der Systemakkreditierung.

Insofern entfalten die quantitativen Zugangsbedingungen aus Ziffer 5.2 des Beschlusses „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 08.12.2009 keine Wirkung.

Der Akkreditierungsrat hat daher entschieden, den Nachweis akkreditierter Studiengänge als Zugangsbedingung zur Systemakkreditierung zu streichen.

3.2.2 Evaluierung der Systemakkreditierung

Der Akkreditierungsrat rechnet nach Wegfall der o. g. prohibitiven Regelungen mit einer Zunahme der Systemakkreditierungsverfahren, so dass auf der Grundlage der Erfahrungen aus diesen Verfahren schnellstmöglich eine erste Evaluierung und gegebenenfalls Veränderungen an den Regeln vorgenommen werden können. Das Ziel ist es, Verständlichkeit und Anwendbarkeit der Verfahrensregeln und Entscheidungskriterien zu gewährleisten sowie gegebenenfalls deren Eignung zur Erreichung des Ziels einer stärkeren Eigenverantwortung der Hochschulen in der Qualitätsentwicklung und der Gewährleistung vorgegebener Standards zu erhöhen. Als ersten Schritt begleitet der Akkreditierungsrat die ersten Verfahren der Systemakkreditierung, um bereits auf dem Wege der begleitenden Evaluierung erste Erkenntnisse zu gewinnen.

Im Zentrum der Evaluierung werden dabei aus heutiger Sicht die

- Effektivität der Merkmalstichprobe
- die konkrete Verfahrensausgestaltung durch Agenturen, sowie die
- Qualität/Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter

stehen.

Darüber hinaus wird der Akkreditierungsrat die Halbzeitstichprobe überarbeiten, um die hochschulinterne Qualitätsentwicklung mit geringerem Aufwand zu überprüfen.

3.3. Weiterentwicklung der Programmakkreditierung

Die ersten Erfahrungen mit den Reakkreditierungsverfahren zeigen, dass erst diese Möglichkeiten eröffnen, qualitätsrelevante Fragen nach der Studierbarkeit, der tatsächlichen studentischen Arbeitsbelastung, der Berufsrelevanz der Qualifikationsziele und dem tatsächlichen beruflichen Erfolg zu beantworten. Demgegenüber sind die Verfahren der erstmaligen Akkreditierung zu aufwändig.

Der Akkreditierungsrat wird daher in Kooperation mit den Agenturen bis zum Sommer 2011 die Verfahrensregeln für die erstmalige Akkreditierung eines Studiengangs grundlegend überarbeiten, um den Dokumentationsaufwand zu vermindern und die Begutachtung zu verschlanken.

Regeln des Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010)

4. Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung

4.1 Die Akkreditierungsagentur führt mit der Antrag stellenden Hochschule ein vorbereitendes Gespräch durch und informiert die Hochschule über wesentliche Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens. Die Agentur stellt der Hochschule eine vollständige Leistungsbeschreibung zur Verfügung und legt die Entgelte fest.

4.2 Die Hochschule reicht einen Antrag ein, der kurze Darstellungen der Einrichtung und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre umfasst. Im Fall der Systemreakkreditierung legt die Hochschule den Bericht über das Ergebnis der Halbstichprobe vor. Bei Vorliegen einer entsprechenden landesspezifischen Regelung ist der Antrag über das zuständige Ministerium einzureichen.

4.3 Die Agentur führt eine Vorprüfung durch, ob die Zulassungsvoraussetzungen für Hochschulen zur Systemakkreditierung erfüllt sind. Besteht offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung, informiert die Agentur die Hochschule und den Akkreditierungsrat innerhalb von vier Wochen über das Ergebnis der Vorprüfung.

4.4 Die Hochschule legt der Agentur eine Dokumentation vor, aus der besonders die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, das Leitbild und das Profil der Hochschule, ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre hervorgehen. Die Dokumentation verdeutlicht die Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Im Fall der Systemreakkreditierung umfasst die Dokumentation auch einen Bericht, in dem die Hochschule die Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsmängeln darstellt, die sie gegebenenfalls aufgrund des Ergebnisses der Halbstichprobe ergriffen hat. Der Dokumentation ist eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule beizufügen.

4.5 Die Akkreditierungsagentur bestellt für das Begutachtungsverfahren eine Gutachtergruppe, die sich mindestens aus den folgenden Personen zusammensetzt:

- drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung,
- einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung,
- einem Mitglied aus der Berufspraxis.

Jeweils ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte über Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen.

Ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte aus dem Ausland kommen.

Sofern in dem Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, muss zusätzlich eine Expertin oder ein Experte beteiligt werden, soweit staatliche Regeln dies erfordern. Sofern die Hochschule Lehramts- oder Kombinationsstudiengänge mit theologischen Studienanteilen anbietet, ist an der Durchführung der Merkmalsstichprobe eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen.

Die Agentur benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die Agentur trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der Hochschule. Bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter stellt die Agentur das Benehmen mit der Hochschule her. Ein Vorschlags- und ein Vetorecht gewährt die Agentur nicht.

Die Agentur bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf das Verfahren vor.

4.6 Zum Begutachtungsverfahren gehören

- zwei Begehungen,

- eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Merkmalsstichprobe). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen. Gegenstand der Merkmalsstichprobe können insbesondere sein: das Modularisierungskonzept der Hochschule, das System der Vergabe von ECTS-Punkten, das Prüfungssystem, die Studienorganisation sowie die Qualifikationsziele. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist ein spezifisches Merkmal zumindest eines dieser Studiengänge hinzuzufügen. Die Gutachter bestimmen die Zusammensetzung der Merkmalsstichprobe nach einheitlichen Regeln, die zwischen Agenturen und Akkreditierungsrat abgestimmt werden.
- vertiefte Begutachtungen von drei Studiengängen (Programmstichprobe). Bei Hochschulen mit weniger als neun Studiengängen verringert sich die Programmstichprobe auf zwei Studiengänge. Bei der Auswahl der Programmstichproben berücksichtigt die Agentur das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist hiervon einer in die Programmstichprobe einzubeziehen. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist zusätzlich jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp einzubeziehen.
- Ist ein Studiengang der Programmstichprobe bereits akkreditiert, kann die Agentur auf eine Begehung verzichten, wenn die Akkreditierung nicht länger als drei Jahre zurück liegt.

Die erste Begehung dient vornehmlich der Information über die Hochschule und ihre Steuerungssysteme. Die Gutachterinnen und Gutachter überprüfen die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Vollständigkeit und entscheiden, welche Unterlagen die Hochschule für die zweite Begehung ergänzend vorlegen muss. An der Auswahl der Merkmalsstichprobe sind die Gutachterinnen und Gutachter beteiligt; die Agentur legt hierfür ein Verfahren fest.

Die zweite Begehung dient der kritischen Analyse der vorgelegten Unterlagen und der Durchführung der Merkmalsstichproben. Sie sollte so terminiert werden, dass die Hochschule genügend Zeit erhält, die erforderlichen Dokumentationen zusammenzustellen.

Die Gutachterinnen und Gutachter führen Gespräche insbesondere mit der Hochschulleitung, dem Verwaltungspersonal, den Gleichstellungsbeauftragten, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden und Studierenden.

Sie erstellen einen vorläufigen Bericht, der die kritische Analyse der vorgelegten Unterlagen und die Ergebnisse der Merkmalsstichproben sowie der durchgeführten Gespräche berücksichtigt. Die Agentur stellt ihn den Gutachterinnen und Gutachtern der Programmstichproben zur Verfügung.

4.7 Wenn die Akkreditierungsagentur auch für die Akkreditierung von Studiengängen zugelassen ist, führt sie vertiefte Begutachtungen von Studiengängen (Programmstichprobe) als Teil der Systemakkreditierung durch. Die Agentur kann eine andere vom Akkreditierungsrat hierfür zugelassene Agentur mit der Durchführung von Programmstichproben beauftragen.

Ist die Agentur nicht für Programmakkreditierung zugelassen, müssen diese Programmstichproben von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur durchgeführt werden.

Für die Programmstichproben bestellt die durchführende Akkreditierungsagentur Gutachtergruppen, die eine sachgemäße fachliche Begutachtung der Studiengänge in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen gewährleisten. Die ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben sowie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß Abschnitt 2. finden entsprechende Anwendung. Gutachterinnen und Gutachter aus der Studierendenschaft und der Berufspraxis sind zu beteiligen. Im Falle von Lehramts- oder Kombinationsstudiengängen mit theologischen Studienanteilen ist eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt den Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß Abschnitt 1 ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

4.8 Die Gutachterinnen und Gutachter der Systemakkreditierung fertigen unter Berücksichtigung der Gutachten aus den Programmstichproben und unter Beteiligung der Vorsitzenden der Gutachtergrup-

pen aus den Programmstichproben einen endgültigen Bericht mit einer Beschlussempfehlung für die Systemakkreditierung an. Insbesondere ist von den Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten, ob in den Merkmals- und den Programmstichproben festgestellte Qualitätsmängel eine systemische Ursache haben.

4.9 Die Akkreditierungsagentur leitet der Hochschule den Bericht der Gutachterinnen und Gutachtern ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme zu.

4.10 Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Basis des Gutachterberichts und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung mit oder ohne Auflagen aus oder versagt sie. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens durch die Agentur für in der Regel 12, höchstens 24 Monate ist möglich.

4.11 Führt das Verfahren zu einer negativen Akkreditierungsentscheidung, ist dies von der Agentur zu begründen. (Zur möglichen Nutzung der Ergebnisse aus den Programmstichproben siehe Ziff. 1.1.5).

4.12 Die Akkreditierungsagentur veröffentlicht die Entscheidung, eine Zusammenfassung des Gutachtens und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Die Agentur stellt im Übrigen unbeschadet ihrer Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat die Vertraulichkeit in den Verfahren sicher.

4.13 Nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist lässt die Hochschule von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen (Halbzeitstichprobe) durchführen. Je 2500 im letzten Wintersemester immatrikulierte Studierende wird ein Studiengang begutachtet, mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang. Die Begutachtung erstreckt sich bei entsprechendem Angebot der Hochschule zusätzlich auf je einen reglementierten Studiengang und einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang. Die durchführende Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe, der gegebenenfalls Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält, stellt ihn der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt den Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß Abschnitt 1.1 ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

5. Kriterien für die Systemakkreditierung

5.1 Definition des Akkreditierungsgegenstandes

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden darauf überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert. Evangelisch-theologische und katholisch-theologische Studiengänge des theologischen Vollstudiums sind hiervon ausgenommen.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Hochschule die Systemakkreditierung für das interne Qualitätssicherungssystem einer oder mehrerer studienorganisatorischen Teileinheiten der Hochschule beantragen, sofern diese Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzt.

5.2 Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung

Im Fall einer Systemreakkreditierung liegt ein Bericht über die Ergebnisse der Halbzeitstichprobe vor.

Die Hochschule legt plausibel dar, dass sie ein formalisiertes hochschulweites Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat.

Für die Hochschule liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vor.

5.3 Voraussetzungen für die Zulassung von Teileinheiten einer Hochschule zur Systemakkreditierung in besonderen Ausnahmefällen

5.3.1 Im Fall der Systemreakkreditierung bezieht sich der Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe nur auf die studienorganisatorische Teileinheit. Das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit ist in das der Hochschule integriert.

5.3.2 Die Hochschulleitung beantragt die Systemakkreditierung für eine oder mehrere studienorganisatorische Teileinheiten und begründet nachvollziehbar, weshalb die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist. Sie erklärt außerdem, dass sie die Verantwortung für die interne Organisation des Verfahrens übernimmt.

5.4 Kriterien

5.4.1 Qualifikationsziele

Die Hochschule hat für sich als Institution und für ihre Studiengänge ein Ausbildungsprofil als Teil eines strategischen Entwicklungskonzeptes definiert und veröffentlicht. Sie besitzt und nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.

5.4.2 System der Steuerung in Studium und Lehre

Die Hochschule verfügt und nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge. Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Das System gewährleistet

- die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören die realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten und sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen und außerhochschulisch erbrachte Leistungen, ggf. gemäß der Lissabon Konvention;
- die adäquate Durchführung der Studiengänge auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung;
- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten;
- die Beteiligung bei der Entwicklung und Reform der Studiengänge von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen und externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis. Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen, sind die entsprechenden Expertinnen und Experten zu beteiligen.

5.4.3 Verfahren der internen Qualitätssicherung

Die Hochschule besitzt in ein Gesamtkonzept eingebettete Verfahren der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die den Anforderungen der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education genügen.

Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten.

Es umfasst im Einzelnen

- die regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation,
- die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden,
- die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung,
- die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen,
- verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem.

Es gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen.

5.4.4 Berichtssystem und Datenerhebung

Die Hochschule verfügt über ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.

5.4.5 Zuständigkeiten

Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.

5.4.6 Dokumentation

Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.

5.4.7 Joint Programmes

Die Hochschule stellt sicher, dass an den Partnerhochschulen, die gemeinsam mit ihr Joint Programmes durchführen, geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Qualität der dort angebotenen Komponenten der Joint Programmes entsprechend den Kriterien 5.4.1 bis 5.4.6 sicherzustellen.

6. Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung

6.1 Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen

6.1.1 Die Systemakkreditierung muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Damit sind die Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, akkreditiert. Wurde die Systemakkreditierung für eine Teileinheit der Hochschule beantragt, beziehen sich alle Entscheidungen der Agentur nur auf die Studiengänge dieser Teileinheit.

6.1.2 Die Akkreditierung soll unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind.

6.1.3 Die Systemakkreditierung muss versagt werden, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. Bereits bestehende Programmakkreditierungen bleiben davon unberührt. Ist zu erwarten, dass die beantragende Hochschule die Mängel behebt, kann das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine von der Akkreditierungsagentur zu setzende Frist von in der Regel 12, höchstens aber 24 Monaten ausgesetzt werden. Bei Versagung der erneuten Systemakkreditierung (Reakkreditierung) gelten die Studiengänge für anderthalb weitere Jahre als akkreditiert.

6.1.4 Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn das interne Qualitätssicherungssystem nicht die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gewährleistet.

6.2 Befristung

6.2.1 Die Systemakkreditierung ist auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids (Ziff. 6.6) Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

6.2.2 Im Fall der Reakkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist acht Jahre. Für die Bemessung der Frist gilt Ziff. 6.2.1 Satz 3 entsprechend.

6.3 Vorläufige Akkreditierung

6.3.1 Wird eine Reakkreditierung bei einer Akkreditierungsagentur spätestens ein Jahr vor Fristablauf beantragt, soll die Akkreditierungsagentur die Systemakkreditierung für höchstens weitere zwei Jahre vorläufig verlängern, wenn eine Akkreditierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Die Dauer der vorläufigen Verlängerung der Akkreditierung ist im Fall der erneuten Akkreditierung in die nach Ziff. 6.2 maßgebliche Frist einzurechnen. Die vorläufige Systemakkreditierung entfällt bei einer negativen Entscheidung des Verfahrens mit sofortiger Wirkung. Für die Studiengänge der Hochschule gilt Ziff. 6.1.3 Satz 4.

6.3.2 Hat die Hochschule die Systemakkreditierung bei einer Akkreditierungsagentur beantragt, akkreditiert diese die Studiengänge, deren Akkreditierungsfristen während des Verfahrens auslaufen, bis zur Entscheidung über die Systemakkreditierung vorläufig.

6.4 Auflagen

6.4.1 Auflagen und Fristen zum Nachweis ihrer Erfüllung sind eindeutig zu bestimmen.

6.4.2 Akkreditierungen unter Auflagen sind mit dem Hinweis zu versehen, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung in der Regel zum Widerruf der Akkreditierung führt.

6.4.3 Die Erfüllung der Auflagen wird durch Bescheid der Akkreditierungsagentur gegenüber der Hochschule festgestellt. In diesem Fall gilt die Akkreditierungsentscheidung mit der im Akkreditierungsbescheid gesetzten Dauer uneingeschränkt.

6.4.4 Weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nicht fristgerecht nach und war die Akkreditierung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, soll die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende widerrufen. In begründeten Fällen kann die Akkreditierungsagentur einmalig eine Nachfrist von bis zu weiteren drei Monaten einräumen.

6.5 Aussetzung des Verfahrens

6.5.1 Die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt nach Stellungnahme der Hochschule schriftlich unter Angabe von Gründen und der Frist, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann.

6.5.2 Es obliegt der Hochschule, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Akkreditierungsagentur zu beantragen; in diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Agentur über gegebenenfalls zu wiederholende Verfahrensschritte.

6.5.3 Stellt die Hochschule den Wiederaufnahmeantrag nicht in der gesetzten Frist, lehnt die Akkreditierungsagentur die Systemakkreditierung ab.

6.6 Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung

6.6.1 Die Agentur hebt die Akkreditierungsentscheidung unverzüglich auf, wenn sie unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung ei-

ner wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist und der Akkreditierungsrat die Agentur deshalb zur Aufhebung verpflichtet hat. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dieselbe Akkreditierungsentscheidung auch bei Vermeidung des Fehlers getroffen worden wäre; insoweit hat die Agentur die Darlegungs- und Beweislast.

6.6.2 Hätte im Fall der Ziff. 6.5.1 eine positive oder negative Akkreditierungsentscheidung ergehen müssen, trifft die Agentur unverzüglich die entsprechende Entscheidung. 6.6.3 Bei Änderungen des internen Qualitätssicherungssystems entscheidet die Agentur, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die eine Qualitätsminderung der Studiengänge zur Folge hat. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich auf, sofern nicht die erneute Systemakkreditierung beantragt wird. Im Falle der Aufhebung gilt für die Studiengänge der Hochschule Ziff. 6.1.3 Satz 4. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.

6.7 Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in den genannten Fällen werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids wirksam.

7. Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe

7.1 Die Merkmalsstichprobe im Rahmen der Systemakkreditierung ist „eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Merkmalsstichprobe). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen.“

7.2 Gegenstand der Merkmalsstichprobe

Folgende Merkmale der Studiengangsgestaltung können Gegenstand der Merkmalsstichprobe sein:

- Definition von Qualifikationszielen
- Einhaltung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen
- Definition von Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Auswahlverfahren
- Studentische Arbeitsbelastung
- Sächliche, räumliche und personelle Ausstattung unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen
- Studienorganisation und -koordination
- Modulbezogenes und kompetenzorientiertes Prüfungssystem (Prüfungsaufwand und Prüfungsformen) und hinreichende Information hierüber
- Fachliche und überfachliche Studienberatung

7.3 Auswahl der Merkmalsstichprobe

Die Merkmalsstichprobe umfasst mindestens drei Merkmale. Zwei Merkmale werden durch Los ausgewählt.

7.4 Sonderregelungen

Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge (z. B. Lehramtsstudiengänge) an, so treten als weitere Merkmale die entsprechenden Spezifika (z. B. ländergemeinsame und ggf. landesspezifische Regelungen für die Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen) hinzu.

Besondere Regeln für Joint Programmes

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010)

1.5.1 Die folgenden Regelungen finden Anwendung auf Studiengänge, die von je mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden und zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen (Joint Programmes).

Sie gelten auch für die Akkreditierung eines nationalen Studiengangs, der eine Option anbietet, die einem Joint Programme entspricht.

1.5.2 Die Agentur prüft, ob die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ und die vom Akkreditierungsrat für die Programmakkreditierung beschlossenen Vorgaben im gesamten Studiengang eingehalten werden.

1.5.3 Für den Fall, dass die Anwendung einer der unter 1.5.2 genannten Vorgaben die Akkreditierung des Studiengangs voraussichtlich verhindern würde, da sie in Widerspruch zu einer Vorgabe einer anderen beteiligten Akkreditierungsinstitution oder einer nationalen Vorgabe eines der beteiligten Partnerländer steht, kann der Akkreditierungsrat der zuständigen Agentur die Genehmigung erteilen, die betreffende Vorgabe im Akkreditierungsverfahren nicht anzuwenden. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Stiftung auf Antrag der Agentur.

1.5.4 Es muss sichergestellt werden, dass die Ausstattung und die Studienorganisation an allen Standorten den Anforderungen gemäß Ziff. 2.7 entsprechen. Es muss zumindest eine Begehung an einem Standort des Programms stattfinden. Im Rahmen der Begehung(en) müssen Verantwortliche des Programms sowie Studierende und Lehrende aller Standorte des Programms befragt werden. Der Einsatz moderner Kommunikationsformen ist möglich.

1.5.5 Es sind Expertinnen bzw. Experten mit internationaler Erfahrung einzubeziehen. Für jedes beteiligte Land soll möglichst eine Expertin bzw. ein Experte mit einschlägigen Landeskenntnissen teilnehmen.

1.5.6 Es können Verfahren gemeinsam mit einer ausländischen Agentur durchgeführt werden. Für diese gilt zusätzlich zu 1.5.1 – 1.5.5:

- a) Die beteiligten Agenturen sollten einen gemeinsamen Katalog der anzuwendenden Begutachungskriterien erstellen. Dabei ist die Prüfung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ sowie der vom Akkreditierungsrat für die Programmakkreditierung beschlossenen Vorgaben für den gesamten Studiengang sicherzustellen.
- b) Die Agenturen sollten bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter kooperieren. Der Gutachtergruppe müssen Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Interessensgruppen angehören. Dazu gehören insbesondere die Wissenschaft, die Studierenden und die Berufspraxis.
- c) Es sollte ein gemeinsamer Selbstbericht vorgelegt werden, der auf die landesspezifischen Besonderheiten bzw. nationalen Vorgaben in den Partnerländern eingeht.
- d) Es sollte ein Gutachterbericht für alle Standorte gemeinsam verfasst werden.

1.5.7 Eine vom Akkreditierungsrat zugelassene Akkreditierungsagentur kann Akkreditierungsentscheidungen einer Agentur, die nicht vom Akkreditierungsrat zugelassen ist – im Folgenden „ausländische Agentur“ – im Bereich der Programmakkreditierung unter den folgenden Voraussetzungen anerkennen:

- a) Die Anerkennungsentscheidungen beziehen sich auf Joint Programmes im Sinne von Ziff.1.5.1.
- b) Die ausländische(n) Agentur(en) wird/werden im European Quality Assurance Register (EQAR) geführt oder ist/sind Vollmitglied(er) der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA).

- c) Die vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur stellt sicher, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen den eigenen Akkreditierungskriterien und Verfahrensregeln und denen der ausländischen Agentur bestehen.
- d) Sie stellt zudem sicher, dass die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ im Wesentlichen eingehalten werden.

1.5.8 Rechtsfolge ist, dass die betreffenden Studiengänge mit dem Siegel des Akkreditierungsrates akkreditiert sind. Die Akkreditierungsfristen und etwaige Auflagen richten sich nach den Regeln der ausländischen Agentur. Bei nachträglicher Aufhebung einer Akkreditierungsentscheidung ist die vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur zur Aufhebung der Anerkennungsentscheidung verpflichtet.

1.5.9 Die vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat über die einzelnen Anerkennungsentscheidungen zeitnah zu berichten.

Besondere Regeln für Verfahren der Bündelakkreditierung

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2010 i.d.F. vom 10.12.2010)

1.3.1 Die Bündelakkreditierung von Studiengängen setzt die hohe fachliche Affinität der einzelnen (Teil-)Studiengänge voraus. Diese ist nur dann gegeben, wenn sie über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinausgeht und eine disziplinäre Nähe der (Teil-)Studiengänge vorliegt. Gemeinsame Strukturmerkmale der (Teil-)Studiengänge begründen allein keine fachliche Affinität.

1.3.2 Bei der Bildung der Gutachtergruppe ist eine hinreichende Begutachtung aller (Teil-)Studiengänge zu gewährleisten. Die Beschränkung auf nur einen Fachgutachter oder eine Fachgutachterin für jede im Bündel vertretende Fachdisziplin bedarf der Begründung.

1.3.3 Die zeitliche Gestaltung der Begehung muss gewährleisten, dass jeder Studiengang im Bündel auf die Einhaltung der Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen hinreichend geprüft werden kann. Dies ist auch im Gutachten darzulegen.

1.3.4 In Studiengängen der Lehrerbildung kann in begründeten Fällen die Bündelung auch schulformspezifisch erfolgen. Bei der Bildung der Gutachtergruppe ist zu gewährleisten, dass eine fachlich und schulformspezifisch angemessene Begutachtung erfolgt.

Besondere Regeln für die Akkreditierung von Intensivstudiengängen

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2010 i.d.F. vom 10.12.2010)

1.4.1 In besonders begründeten Fällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Punkte pro Studienjahr vergeben werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Punktes mit 30 Stunden bemessen (Intensivstudiengänge).

1.4.2 Besondere studienorganisatorische Maßnahmen betreffen z.B. Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
- Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement
- und Persönlichkeitsentwicklung.

2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

2.3 Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie außerdem Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen und außerhochschulisch erbrachte Leistungen, ggf. gemäß der Lissabon Konvention. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

2.4 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie

- fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

2.5 Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.

Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

2.7 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

2.8 Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Maßgaben zur Auslegung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

(Beschluss des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 10.02.2010)

1. Innercurriculare Praxisanteile

Praxisanteile im Studium sind ECTS-fähig, wenn sie einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten und (idealerweise, aber nicht zwingend) mit Lehrveranstaltungen begleiteten, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen.

2. Kriterien für die Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen

In der Frage der gewünschten Abschlussbezeichnung hat die Hochschule die Nominationspräferenz. Die Agentur hat die diesbezüglichen Angaben der Hochschule jedoch in jedem Fall zu prüfen, wobei nur evident falsche, d.h. durch das Programm eindeutig nicht gedeckte Bezeichnungen sind im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden sind.

3. Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen

Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge. Auszuschließen ist dagegen die Doppelverwendung von Modulen in den inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs.

Im Übrigen gilt: Das im Nationalen Qualifikationsrahmen für die jeweilige Abschlussstufe definierte Qualifikationsniveau muss gewahrt werden.

Durch die Hochschulen muss zudem sichergestellt werden, dass der einzelne Studierende nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegen kann.

4. Abschlussarbeiten in BA/MA-Studiengängen in Musik, Tanz, Kunst und angewandter Gestaltung

Die in Ziffer 1.4 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ i.d.F. vom 15.06.2007 vorgesehene Abschlussarbeit ist auch in Bachelor- und Masterstudiengängen in den Bereichen Musik, Bildende Kunst und angewandte Gestaltung obligatorisch. Da Ziff. 2.5 des Beschlusses „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung die Überprüfung des Erreichens der definierten Bildungsziele im Prüfungssystem erfordert, kann insbesondere in den oben genannten Studiengängen der Begriff „Abschlussarbeit“ auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden. Um dem in den KMK-Strukturvorgaben enthaltenen Grundsatz der Verschriftlichung von Abschlussleistungen als Charakteristikum des Studiums an Hochschulen Rechnung zu tragen, sollte das Abschlussprojekt eine schriftliche Dokumentation umfassen.

5. Masterstudiengänge mit Lehramtsprofil

Bei der Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist das Vorliegen des lehramtsbezogenen Profils zu bescheinigen.

Hierfür sind die ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehramtsausbildung (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik) sowie eventuelle landesspezifische inhaltlicher und strukturelle Vorgaben als Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

Im Übrigen sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

6. Masterstudiengänge mit künstlerischem Profil

Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrats festzustellen und im Diploma Supplement auszuweisen ist.

Dabei hat die Hochschule einen Ermessensspielraum, ob ein Masterstudiengang ein künstlerisches Profil gemäß A 3.2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben besitzt. Nur eine evident falsche, d.h. durch den Studiengang offensichtlich nicht gedeckte Profilverordnung ist im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden.

Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010)

Vorbemerkung

Die umfassende und nachhaltige Qualifizierung und eine beständige Weiterbildung im Sinne lebenslangen Lernens erweisen sich von zunehmender Bedeutung. Flexible und durchlässige Studiengangskonzepte, die sich an Studierende mit unterschiedlichen Bildungs- und Berufsbiographien wenden, gehören zum Studienangebot vieler Hochschulen. Als Studiengänge mit besonderem Profilanpruch tragen so duale und weiterbildende Studiengangskonzepte zielgruppengerechte Fern-, eLearning- und Teilzeitstudiengänge sowie Studiengänge der Lehrerbildung und Intensivstudiengänge dazu bei, diese Wandlungsprozesse zu unterstützen.

Diese Studiengänge mit besonderem Profilanpruch stellen Agenturen und Hochschulen in der Akkreditierung vor besondere Herausforderungen. Daher setzte der Akkreditierungsrat auf seiner 62. Sitzung eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, sich mit den Erfahrungen der Akkreditierung solcher Studiengänge auseinanderzusetzen. Ferner galt es, vor dem Hintergrund bereits bestehender Regelungen und der Beschlüsse des Akkreditierungsrates zu diskutieren, ob und inwiefern Ergänzungen oder Änderungen der Beschlusslage erforderlich sind.

Für die Auseinandersetzung mit einzelnen Profilen in insgesamt vier Sitzungen zog die Arbeitsgruppe jeweils externe Experten hinzu, über deren problemorientierte Einführung sich die Mitglieder auf ein gemeinsames Verständnis der einzelnen Profile sowie die jeweils zu diskutierenden Schwerpunkte verständigten. Dabei konzentrierte sich die Arbeitsgruppe ausschließlich auf das planerische Angebot solcher Studiengänge. Das individuelle Studierverhalten der Studierenden, z.B. in Bezug auf eine selbstentschiedene Reduzierung der Arbeitsbelastung im Semester, war nicht Gegenstand der Diskussion.

Im Ergebnis weist die Arbeitsgruppe auf besondere Anforderungen hin, die bei der Anwendung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch zu berücksichtigen sind.¹⁰

Hochschulen und Agenturen sowie Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren sollen die nachfolgenden Empfehlungen für ein besseres Verständnis der Kriterien und Verfahrensregeln in Bezug auf Studiengänge mit besonderem Profilanpruch dienen.

Empfehlungen für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch

In seinen „Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und zur Systemakkreditierung“¹¹ weist der Akkreditierungsrat auf die gesonderten Anforderungen hin, denen Studiengänge mit besonderem Profilanpruch unterliegen. Auch betont er, dass ausnahmslos *alle* Kriterien und Verfahrensregeln, die für die Akkreditierung von Studiengängen gelten, unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden sind.

Dabei scheint die Festlegung eines einzelnen, klar abgegrenzten Studiengangs mit besonderem Profilanpruch vor der Vielfalt der differenzierten Studiengangskonzepte der Hochschulen weder möglich noch geboten. In der Diskussion der Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass diese vielmehr als miteinander kombinierbare Merkmale eines Studienangebots zu verstehen sind, aus denen sich jeweils besondere Anforderungen an die Konzeption, Organisation und Durchführung eines Studiengangs ergeben. Den jeweiligen Anforderungen hat die Arbeitsgruppe über eine entsprechende Begriffsbestimmung der einzelnen Profile Ausdruck verliehen.

¹⁰ Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe nahm der Akkreditierungsrat ferner Revisionen seiner Beschlüsse vor, die u.a. studiengangsbezogene Kooperationen (Ziff. 2.6), die Verfahrensgestaltung bei der Akkreditierung von Studiengängen der Lehrerbildung (Ziff. 1.3), Intensivstudiengänge (Ziff. 1.4) sowie die Anforderungen an Transparenz und Dokumentation der Studiengänge (Ziff. 2.8) betreffen. Die Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe wurden in die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 08.12.2009 i. d. F. vom 10.12.2010 (Drs. AR 85/2010) aufgenommen.

¹¹ Ziff. 2.10 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung.“ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010 Drs. AR 85/2010.

Weil sich allein aus der begrifflichen Bestimmung der einzelnen Profile wesentliche profilspezifische Erfordernisse ableiten lassen, seien diese den Empfehlungen der Arbeitsgruppe vorangestellt. Dabei ist zu beachten, dass die begrifflichen Festlegungen weder eine ausschließliche noch eine bindende Wirkung haben, sondern vielmehr in ihrer orientierenden Funktion zu verstehen sind.

- **Duale Studiengänge** zeichnen sich durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte aus. Deren bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration zielt darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Duale Studiengänge können nach Art und Intensität der Integration in ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierte Studiengänge unterschieden werden.
- Ein **weiterbildender Masterstudiengang** ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtete Studienangebot, das – unter Berücksichtigung auch alternativer Zugangswege – einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzt und nach Aufnahme einer i.d.R. mindestens einjährigen, qualifizierten beruflichen Tätigkeit erfolgt. Er ist fachlich und didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert, soll die berufliche Erfahrung der Studierenden in das Curriculum einbinden und an diese anknüpfen sowie ggf. das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigen
- Ein **Fernstudiengang** ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtete Studienangebot, innerhalb dessen organisiertes Lernen und Lernen über eine zeitliche und räumliche Distanz erfolgt.
- Ein **eLearning-Studiengang** ist ein Fernstudiengang, bei dem das Erreichen der Qualifikationsziele maßgeblich online, über den Einsatz elektronischer Medien erfolgt, die für die computer- und/oder webbasierte Präsentation und Distribution von Lehrmaterialien und/oder zur Unterstützung lernbezogener Interaktion und Kommunikation eingesetzt werden.
- Ein **Teilzeitstudiengang** ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtete Studienangebot, das nicht in Vollzeit durchgeführt wird, sich aber durch eine konsequente, kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium sowie den Nachweis erbrachter Leistungen auszeichnet. Er ist einem äquivalenten Vollzeitstudiengang in Niveau, Art und Umfang gleichwertig.
- Ein **Intensivstudiengang** ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtete Studienangebot, in dem auf der Grundlage einer erhöhten zeitlichen studentischen Arbeitsbelastung mehr als 60 ECTS-Punkte im Studienjahr vergeben werden.
- Ein Studiengang der **Lehrerbildung** i.w.S. ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen berufsqualifizierenden Abschluss ausgerichtete Studienangebot einer Hochschule, über das die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt erworben werden.

Angesichts der Kombinierbarkeit der einzelnen Studiengangsprofile folgen die nachfolgenden Empfehlungen für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch daher in erster Linie weniger den einzelnen Studiengangsprofilen, sondern eher der Struktur der Kriterien des Akkreditierungsrates (Abschnitt 1). Übergeordnet weisen sie auf die gesonderten Anforderungen hin, denen in der Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch eine besondere Aufmerksamkeit gebührt. Eine herausgehobene Rolle kommt dabei der Studiengangskonzeption, deren Studierbarkeit sowie den besonderen Anforderungen an die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und in der Akkreditierung zu. Profilspezifische Erfordernisse sind kenntlich gemacht. Abschließend wird auf die Besonderheiten hingewiesen, die sich für das Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch ergeben (Abschnitt 2).

Abschnitt 1: Inhaltliche Anforderungen

1. Qualifikationsziele und Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Hochschule definiert die Qualifikationsziele vor dem Hintergrund des besonderen Profils. Dabei ist Gleichwertigkeit des Studiengangs mit den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse definierten Qualifikationsstufen und -profilen sichergestellt und in Akkreditierungsverfahren zu überprüfen. Die gradverleihende Hochschule trägt die akademische Letztverantwortung auch für solche Studiengänge, in denen andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beauftragt oder beteiligt sind.

Um die Mobilität der Studierenden nicht zu gefährden, sind die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse festgelegten ECTS-Gesamtpunktzahlen für die einzelnen Stufen verbindlich, so dass für einen Bachelorstudiengang demnach 180, 210 oder 240 ECTS-Punkte vergeben werden. Ein Masterstudium schließt mit 60, 90 oder 120 ECTS-Punkten ab. Ferner sind die in § 19 des Hochschulrahmengesetzes festgelegten Mindeststudienzeiten zu gewährleisten, wonach ein Bachelorstudium mindestens drei Jahre und ein Masterstudium mindestens ein Jahr umfasst.

- *Duale Studiengänge:* Ungeachtet der erhöhten Praxisanteile in dualen Studiengängen stellt die Hochschule die wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden sicher. Dies ist in Akkreditierungsverfahren darzulegen.
- *Berufs- und tätigkeitsbegleitende sowie Intensivstudiengänge:* Trotz der besonderen Belastung der Studierenden in berufs- und tätigkeitsbegleitenden Studiengängen wie auch in Intensivstudiengängen ist die Befähigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten.
- *Studiengänge der Lehrerbildung:* Gemäß Abschnitt A.1 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben besitzt der Bachelorabschluss ein selbstständiges berufsqualifizierendes Profil. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind demnach so zu bestimmen, dass mit dem Abschluss eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann. Für einen Bachelorabschluss, der in einem konsekutiven Modell der Lehrerbildung selbst nicht die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ermöglicht, sind in den Qualifikationszielen weitere, auch außerschulische Berufsfelder zu nennen. Die Reflexion polyvalenter Ziele auch im Masterstudiengang erscheint sinnvoll, insbesondere wenn nicht alle Absolventen in den Vorbereitungsdienst übernommen werden.

2. Studiengangskonzeption

Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch zeichnen sich durch ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, bei denen sich die besonderen Erfordernisse des Profils (z.B. in Selbstorganisation und Selbststudium, Zeitmanagement, Integration von hochschulischer und betrieblicher Bildung) angemessen in den didaktisch-methodischen Konzepten wiederfinden.

Praxisanteile im Studium: Für die planerische Einbindung von Praxisphasen in Studiengängen mit besonderem Profilsanspruch gilt der Beschluss des Akkreditierungsrates zur „ECTS-Fähigkeit von innercurricularen Praxisanteilen“ entsprechend.¹² Demnach sind Praxisanteile ECTS-fähig, wenn sie „einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten und (idealerweise, aber nicht zwingend) mit einer Lehrveranstaltung begleitenden, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen.“

- *Duale Studiengänge:* Die Hochschule beschreibt die *inhaltliche* Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept, aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen. Die Hochschule weist in der Akkreditierung eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen nach.
- *Studiengänge der Lehrerbildung:* Die Hochschule beschreibt die Integration der schulpraktischen Studien in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept und legt in der Akkreditierung ins-

¹² siehe dazu *Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben*“ als Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010 (Drs. AR 20/2010).

besondere die Maßnahmen zur Vor- und Nachbereitung der schulpraktischen Studien sowie die Zuständigkeit für die Betreuung der Studierenden dar.

Zugang: Unter anderem durch ihre flexiblen Strukturen und ihren Bezug zur beruflichen Praxis richten sich *berufs- und tätigkeitsbegleitende* Studiengänge an heterogene Studierendengruppen, insbesondere auch solche Studierende, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht auf traditionelle Weise erworben haben.

Sieht die Hochschule den Zugang beruflich Qualifizierter im Studiengangskonzept vor, so sind die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren festzulegen. Die für den Zugang erforderlichen Kompetenzen sind in jeweils geeigneter Weise festzustellen. Eine Bewertung erfolgt im Rahmen der Akkreditierung vor dem Hintergrund des Studiengangskonzepts und der Studierbarkeit des Studiengangs hinsichtlich der Eingangsqualifikation der Studierenden.

- *Duale Studiengänge:* Sind in *dualen Studiengängen* Unternehmen an der Zulassung und Auswahl der Studierenden beteiligt, ist dies auf geeignete Weise zu dokumentieren und in der Akkreditierung nachzuvollziehen.

Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen: Von gleicher Bedeutung wie der Zugang beruflich Qualifizierter erweist sich für Studiengänge mit besonderem Profilanpruch die Anrechnung nachgewiesener gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden.

Ist durch die Hochschule die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen vorgesehen, sind entsprechende Anrechnungsregeln festzulegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Kompetenzen sind in jeweils geeigneter Weise festzustellen. In der Akkreditierung sind die Anrechnungsregeln der Hochschule nachzuvollziehen. Dabei sind die Vorgaben der Beschlüsse der KMK zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten I und II¹³ als Qualitätsmaßstab zu berücksichtigen.

Die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen von bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ist dabei getrennt zu sehen von innercurricularen Praxisanteilen.

- *Studiengänge der Lehrerbildung:* Wenn in einem Studiengang der Lehrerbildung die Anrechnung von Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst vorgesehen ist, sind die Anrechnungsregeln dokumentiert und veröffentlicht. Ferner ist auch solchen Studierenden der Masterabschluss (300 ECTS-Punkte) zu ermöglichen, die den Vorbereitungsdienst nicht aufnehmen.

3. Studierbarkeit

Arbeitsbelastung: Die Arbeitsbelastung der Studierenden kann in *berufs- und tätigkeitsbegleitenden Studiengängen* nicht unabhängig von der außercurricularen Belastung betrachtet werden.

Die zielgruppenspezifische Gesamtbelastung der Studierenden ist bei der Studiengangskonzeption und bei der Weiterentwicklung des Studiengangs hinsichtlich der Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung in geeigneter Weise zu berücksichtigen. In der Akkreditierung erfolgt eine Plausibilitätsprüfung und Bewertung, die sich insbesondere auf das Erreichen der Qualifikationsziele in der dafür vorgesehenen Zeit und die Studierbarkeit des Studiengangs erstreckt. Die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbelastung ist in der Reakkreditierung zu belegen.

Die besonderen Anforderungen des Studiums sind gegenüber der Öffentlichkeit und in Akkreditierungsverfahren zu dokumentieren.

- *Berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende* Studiengänge, in deren Konzeption neben einer Vollzeitbeschäftigung die für ein Vollzeitstudium vorgesehene studentische Arbeitsbelastung (60 ECTS-

¹³ Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I). Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 und Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II). Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008.

Punkte im Studienjahr) festgelegt ist, sind nicht studierbar. Die studentische Arbeitsbelastung ist entsprechend zu reduzieren und die Regelstudienzeit folglich angemessen zu verlängern.

4. Studienplangestaltung sowie Beratung und Betreuung:

Studiengänge mit besonderem Profilanpruch zeichnen sich i.d.R. durch Besonderheiten des Lernumfeldes und der Studienstruktur aus, die in der Studienplangestaltung entsprechend zu berücksichtigen sind. Den sich daraus ergebenden besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarfen der Studierenden ist Rechnung zu tragen.

- *Duale Studiengänge:* Bestimmend für einen dualen Studiengang ist die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte. Die *organisatorische* Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen beschreibt die Hochschule in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept, aus dem auch die zeitliche Organisation des Studiums hervorgeht. In der Akkreditierung sind zur umfassenden Beurteilung der Studierbarkeit auch nichtkreditierte Praxisphasen darzulegen. Die Betreuung der Studierenden an beiden Lehr- und Lernorten ist sichergestellt.
- *Fern- und eLearning-Studiengänge:* Studierende in Fern- und eLearning-Studiengängen sind bei der Bestimmung des Lernortes, der Lernzeit und der Lernumgebung außerordentlich flexibel. Besondere Bedeutung erfährt in diesen flexiblen Strukturen und über den gesamten Studienverlauf die adäquate Organisation des Lernens auf Grundlage einer geeigneten, didaktisch strukturierten Studienplangestaltung sowie mittels adäquater anleitender, unterstützender und betreuender Maßnahmen insbesondere des Selbststudiums.
- *Teilzeitstudiengänge:* Bei Teilzeitstudiengängen erstreckt sich das Studium wegen der notwendigen Anpassung der Regelstudienzeiten über einen längeren Zeitraum. Dabei sieht das Studiengangskonzept die konsequente, kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium sowie den kontinuierlichen Nachweis erbrachter Leistungen vor. Dies gilt ebenso für solche Studiengänge, in denen im Rahmen eines Vollzeitangebots das Studium in einer strukturierten Teilzeitvariante wahrgenommen werden kann.
- *Studiengänge der Lehrerbildung:* In Folge der spezifischen Mehrfächerstruktur (zwei Fachwissenschaften, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften) handelt es sich bei Studiengängen der Lehrerbildung um Kombinationsstudiengänge. Gemäß den besonderen Regeln des Akkreditierungsrates zu ihrer Akkreditierung weist die Hochschule eine Konzeption für ihr kombinatorisches Studienangebot aus, das einen konzeptionell stimmigen Aufbau umfasst. Dabei ist die Studierbarkeit des Studiengangs hinsichtlich der Abstimmung der Lehrinhalte und der Prüfungen sowie der Überschneidungsfreiheit mindestens der häufig gewählten Kombinationen sichergestellt. Für die seltener gewählten Kombinationen ist die Überschneidungsfreiheit anzustreben. In diesen Fällen hat die Hochschule eine besondere Informationspflicht gegenüber den Studierenden.
- *Intensivstudiengänge:* In Intensivstudiengängen investieren Studierende systematisch mehr Zeit in ihr Studium als in regulären Vollzeitstudiengängen. Die Hochschule legt in einem schlüssigen Konzept die Notwendigkeit der Belastungsintensität sowie die Rahmenbedingungen dar, die das Intensivstudium ermöglichen. Dabei ist insbesondere auf das erhöhte Maß studienorganisatorischer Maßnahmen in Lernumfeld und Betreuung sowie Studienstruktur, Studienplanung und ggf. der Sicherung des Lebensunterhalts einzugehen. Da sich auch in regulären Vollzeitstudiengängen die studentische Arbeitsbelastung auf das gesamte Kalenderjahr erstreckt, kann die Ausweitung der Studienzeiträume z.B. durch Nutzung der vorlesungsfreien Zeiten nicht als Rahmenbedingung für die Studierbarkeit eines Intensivstudiengangs gelten. Ferner kann die Auswahl besonders motivierter und leistungsstarker Studierender nicht als alleiniges Kriterium gelten, einen Intensivstudiengang zu begründen.

5. Ausstattung

Besondere Organisationsformen und Verantwortungsstrukturen in Studiengängen mit besonderem Profilanpruch erfordern z.T. besondere Maßnahmen, um die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Angebots hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung zu sichern.

- *Duale Studiengänge*: Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/ Professorinnen erfüllen, soll 40% nicht unterschreiten. Nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Punkten führende Lehrveranstaltungen anbieten, sollen ebenfalls die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/Professorinnen erbringen.¹⁴

Der Status der Studierenden im Falle des Abbruchs der Ausbildung oder des Studiums ist zu regeln und in Akkreditierungsverfahren nachzuvollziehen. Ferner ist sicherzustellen, dass Studierende ihr Studium auch dann abschließen können, wenn sich unerwartet Änderungen in der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Hochschule ergeben.

- *Weiterbildende Masterstudiengänge, Fern- sowie eLearning-Studiengänge*: Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt. In der Akkreditierung legt die Hochschule die Maßnahmen zur Bindung qualifizierten Lehrpersonals dar. Eingesetzte Lerntechnologien und Studienmaterialien entsprechen den fachdidaktischen Anforderungen. Deren barrierefreie Verfüg- und Bedienbarkeit ist sichergestellt.
- *Studiengänge der Lehrerbildung*: In der Akkreditierung legt die Hochschule die Ausstattung der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktiken dar. Sind an der Umsetzung der Studiengänge sogenannte Zentren der Lehrerbildung beteiligt, dokumentiert die Hochschule deren Aufgaben und beschreibt deren Beitrag an der Konzeption, Umsetzung und Durchführung des Studiengangs.

6. Transparenz und Dokumentation, Information und Beratung

In Studiengängen mit besonderem Profilanpruch besteht ein besonderer Informations- und Beratungsbedarf. Die Anforderungen des Studiums sind gegenüber der Öffentlichkeit zu kommunizieren und in Akkreditierungsverfahren darzulegen.

7. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung eines Studiengangs erfolgt vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Profils. Ansprüche und Merkmale des besonderen Profils sind in die eingesetzten Verfahren und Instrumente einzubeziehen.

- *Duale Studiengänge*: Die Hochschule dokumentiert in der Akkreditierung systematische, geeignete und lernortübergreifende Maßnahmen zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots.
- *Fern- und eLearning-Studiengänge*: Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung eines Fern- und eLearning-Studiengangs erstrecken sich auch auf die Umsetzung des Studiengangs über die eingesetzten Lerntechnologien und deren technische Infrastruktur.
- *Studiengänge der Lehrerbildung*: Die Hochschule berücksichtigt bei der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung eines Studiengangs der Lehrerbildung auch die schulpraktischen Studien.
- *Berufs- und tätigkeitsbegleitende Studiengänge sowie Intensivstudiengänge*: In geeigneter Weise berücksichtigt die Hochschule für die Weiterentwicklung des Studiengangs die Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung auch vor dem Hintergrund der Gesamtbelastung der Studierenden.

¹⁴ Die im KMK-Beschluss „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ vom 15.10.2004 für Berufsakademien eröffneten Ausnahmen sowie entsprechende landesrechtliche Regelungen sind zu beachten.

Abschnitt 2: Besonderheiten im Verfahren

In seinen „Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und zur Systemakkreditierung“¹⁵ legt der Akkreditierungsrat die Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen und damit für die Ausgestaltung eines Akkreditierungsverfahrens fest. Er betont dabei, dass sich die Begutachtung eines Studiengangs auf *alle* relevanten Bereiche erstreckt und bezieht dabei sowohl fachliche sowie studienstrukturelle und formale als auch soziale Aspekte des Studiums ein. Dieses wesentliche Prinzip einer vollumfänglichen Begutachtung gilt für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilananspruch gleichermaßen, wobei insbesondere die Zusammensetzung der Gutachtergruppe sowie die Ausgestaltung der Begehung den besonderen Anforderungen des Studiengangskonzeptes Rechnung trägt.

1. Zusammensetzung der Gutachtergruppe

Als gutachterzentriertes Verfahren beruht die Akkreditierung auf der Begutachtung aller für den Studiengang relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte). Bei der Zusammensetzung der Gutachtergruppe für Studiengänge mit besonderem Profilananspruch ist daher darauf zu achten, dass die Peers mit den konkreten, profilspezifischen Anforderungen, Bedingungen und Fragestellungen vertraut sind.

2. Begutachtung

Den „Regeln des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen und zur Systemakkreditierung“ folgend, beruht die Begutachtung eines Studiengangs neben der Analyse der Antragsbegründung auf einer Begehung. Diese hat die Bedingungen und die Organisationsformen sowie Verantwortungsstrukturen von Studiengängen mit besonderem Profilananspruch zu berücksichtigen.

- **Duale Studiengänge:** Bei der Begutachtung wird der Lernort Betrieb in geeigneter Weise berücksichtigt (z.B. Beteiligung der kooperierenden Unternehmen im Rahmen der Begehung). Wenngleich das Studiengangskonzept auch vor dem Hintergrund der organisatorischen, inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung aller Ausbildungsanteile bewertet werden muss, erstreckt sich die Beurteilung und Akkreditierung nur auf die theorie- und praxisbasierten, curricular verfassten Studienbestandteile. Zielgruppenbedingte außercurriculare Tätigkeiten der Studierenden sind auszuweisen.
- **Fern- und eLearning-Studiengänge:** Die Gestaltung der Begehung muss die durch elektronisch *unterstützte* Medien unterstützten Lehr- und Lernprozesse des Studiengangs oder der entsprechenden Teile berücksichtigen. Entsprechende Lerninfrastrukturen und die Lehr- und Lernmaterialien sind auf geeignete Weise in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dies umfasst ebenfalls die Informations- und Kommunikationswege des Studiengangs.
- **Teilzeitstudiengänge:** Für einen Teilzeitstudiengang, der ausgehend von einem akkreditierten, inhaltsgleichen Vollzeitstudiengang eingerichtet wurde, ist eine gesonderte Akkreditierungsentscheidung zu treffen. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Akkreditierungsverfahren im Einzelfall vereinfacht werden kann. Bei der Akkreditierung von Vollzeitstudiengängen, die ein Teilzeitstudium systematisch ermöglichen, ist auch dieses Teilzeitkonzept Gegenstand der Akkreditierung. Ist eine solche Teilzeitvariante zeitlich nach der Akkreditierung des Studiengangs eingerichtet worden, ist Ziffer 3.6.3 der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ entsprechend anzuwenden, wonach die Agentur entscheidet, ob die Änderung der Konzeption qualitätsmindernd und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. Die Agentur entscheidet ebenfalls darüber, ob ein gegebenenfalls notwendiges erneutes Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.
- **Studiengänge der Lehrerbildung:** Angesichts der komplexen, hochschulübergreifenden Verantwortungsstrukturen in Studiengängen der Lehrerbildung mag eine besondere Verfahrensgestaltung in der Akkreditierung geeignet sein, die einzelnen Studiengänge zu begutachten und zur *Konsistenz*

¹⁵ Ziff 1. der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung.“ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010 Drs. AR 85/2010.

der einzelnen Entscheidung beizutragen.

Dabei kann der fachlichen Begutachtung des einzelnen Studiengangs eine Modellbegutachtung vorangestellt sein, in der die hochschulübergreifende Organisation der Lehrerbildung sowie übergeordnete Fragestellungen (z.B. zentrale Betreuungsangebote, die Integration der Praxisanteile, die Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit und die Aufgaben von Zentren der Lehrerbildung) ggf. durch eine zentrale Gutachtergruppe beurteilt werden. Die Ergebnisse der übergeordneten Begutachtung können in der Akkreditierung der einzelnen Studiengänge berücksichtigt werden. Eine Akkreditierungsentscheidung ist für den einzelnen Studiengang zu treffen.

Ferner verweist die AG auf die Abschlussberichte der vorangegangenen Arbeitsgruppen zum Thema weiterbildende Masterstudiengänge und zu Fern- und eLearning-Studiengängen, jeweils als Handreichungen beschlossen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Prof. Dr. Ute von Lojewski (Vorsitz), Präsidentin Fachhochschule Münster und Mitglied des Akkreditierungsrates; Prof. Dr. Reinhold R. Grimm, Friedrich-Schiller-Universität Jena und Vorsitzender des Akkreditierungsrates; MR Hartmut Römpf, MWK Baden-Württemberg | Referatsleiter Duale Hochschule; LMR Dr. Wolfgang Meier, Thüringer MBWK | Referatsleiter Universitäten; Henning Dettleff, BDA | Abteilung Bildung, Berufliche Bildung; Dr.-Ing. Karl-Heinrich Steinheimer, ver.di | Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung; Tobias Proske, Hochschule Wismar | studentisches Mitglied im Akkreditierungsrat; Dr. Immo Schmidt-Jortzig, FIBAA; Carola Brink, AQA; Michael Meyer, ASIIN; Henning Schäfer, ZEvA; Eva Pietsch, AHPGS; Doris Hermann, AQAS; Dorit Gerkens, ACQUIN, Melanie Gruner, ASIIN. Als Experten zog die Arbeitsgruppe hinzu: Dr. Helmut Vogt, Arbeitsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg und Stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF); Prof. Dr. Ulrike Tippe, Stellvertretende Vorsitzende des Hochschulverbundes Distance Learning (HDL) und Fernstudienbeauftragte der TH Wildau; Prof. Dr. Gabriele Bellenberg, Ruhr-Universität Bochum und ehem. Leiterin des Zentrums für Lehrerbildung.

Von Seiten der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Arbeitsgruppe betreut von Friederike Leetz und Agnes Leinweber.

Programm des Expertengesprächs „Weiterentwicklung der Akkreditierung“

3. November 2010

- | | |
|------------------|---|
| 10:30 Uhr | Begrüßung
Professor Dr. Reinhold R. Grimm,
Vorsitzender des Akkreditierungsrates |
| 10:45 Uhr | Kurze einführende Statements:
Stiftungsvorstand, Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz,
Studierendenvertreter, Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter, Agen-
turvertreter |
| 13:30 Uhr | Diskussion der Themenkreise Politische Rahmenbedingungen, rechtliche
Grundlagen, Verhältnis Akkreditierungsrat – Agenturen, Rolle der Studie-
renden (allg. Gutachter) |
| 14:30 Uhr | Diskussion der Themenkreise Systemakkreditierung, Programmakkreditie-
rung |
| 16:15 Uhr | Resümee
Professor Dr. Reinhold R. Grimm,
Vorsitzender des Akkreditierungsrates |